

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Neunzehntes Buch. Von 1648 - 1651.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Neunzehntes Buch.

Von 1648 — 1651.

Erster Abschnitt.

§. 1. Nach dem Testament des verstorbenen Grafen Ulrich, §. 2. tritt die Wittve, Fürstin Juliane, die vormundschaftliche Regierung an. Der Prinz von Oranien wird Mit Vormund und die General-Staaten sind Executores des Testaments. §. 3. und 4. Personale und Charakteristik des ostfriesischen Hofes. §. 5. Der geheime Rath und erster Minister von Marenholz hatte zu seinem eigenen Nutzen das gräfliche Testament bewürket. §. 6. und sendet nun die jungen Grafen in das Ausland, um sie vom Hofe zu entfernen. §. 7. Die misvergnügten Stände §. 8 und 9. wollen die vormundschaftliche Regierung nicht anerkennen.

§. 1.

Graf Ulrich II. hatte in den letzten Tagen seines ¹⁶⁴⁸ Lebens, wie er bei Abnahme seiner Kräfte das Ende seiner Laufbahn spürte, die frohe Nachricht von dem westphälischen Friedens-Schluß erhalten. Für den ihm noch vergönnten Blick in die künftigen glücklichen Ausichten, welche der allgemeine Friede dem deutschen Reiche und auch seiner Grafschaft gewähren würden, hatte er auf seinem Krankenbette der Vorsehung gedanket. Nur lagen ihm die noch fortwährenden unseligen Misverständnisse zwischen ihm und den Ständen, und der Stände unter sich sehr am Herzen. Seinem ältesten Sohne und Nachfolger wünschte er eine glücklichere, eine
Ostfr. Gesch. 5 B. A ruhige-

1648ruhigere Regierung. Er glaubte dazu den Weg bahnen zu können, wenn er ihm in seiner Minderjährigkeit angesehene und kluge Vormünder bestellte (a). Daher entschloß er sich, ein solennes Testament zu verfertigen. Dieses Testament wurde von ihm und sieben Zeugen am 23 October unterschrieben. Er ernannte darin seinen ältesten Sohn, den Grafen Enno Ludwig, zufolge der eingeführten, und von den Kaisern bestätigten Primogenitur, zu seinem Nachfolger in der Regierung, wies ihm alle Einkünfte aus der Grafschaft Ostfriesland, und Harrlingerland, als sein künftiges Eigenthum an, legte ihm zur Pflicht auf, daraus die Schulden zu tilgen, und seinen beiden Brüdern bis zu ihrer Volljährigkeit standesmäßigen Unterhalt und Erziehung zu geben, sicherte seiner Gemalin die Restitution der von ihr eingebrachten 20000 Frankfurter Gulden zu, bestätigte nochmalen die errichteten Ehepacten, begünstigte sie durch wesentliche Legate, und setzte denn seine drei Söhne zu gleichen Theilen als Erben in seine Allodial-Nachlassenschaft ein. Da nun auch der älteste Sohn Enno Ludwig noch minderjährig war; so bestellte er seine Gemalin, die Fürstin Juliana, gebörne Landgräfin zu Hessen, so lange sie in ihrem Wittwenstande verbleiben würde, den Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, den Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg, und den Prinzen Wilhelm von Oranien zu Vormündern. Die General-Staaten ernannte er zu Executoren des Testaments (b). Dieses Testament

(a) Volkmar Leichen = Pred. p. 47.

(b) Das Testament des Grafen Ulrichs ist auf dem Reg. Archive. In den 1641 bei der Verlobung des Grafen Enno Ludwig mit der Prinzessin von Oranien

ment wurde am 22 Dec. feierlich auf dem Nüricher¹⁶⁴⁸ Schloß eröffnet und publiciret. Bei dieser Handlung waren die gräflichen Räte, einige Deputirte der Stände, der Hofrichter, und die Assessoren, die mehresten Drossen und Beamten, und der geheime Secretair des Prinzen von Oranien, Constantin Hungen, Ritter und Herr von Zulichem, zugegen. Dieser war besonders von dem Prinzen abgeordnet, dieser Handlung mit beizuwohnen. Der geheime Rath Witfeld hielt erst eine weitläufige Anrede, eröffnete dann das Testament, welches auf einem schwarzsamtenen Kissen lag, ließ die anwesenden Zeugen, welche das Testament unterschrieben hatten, ihre Unterschriften und Siegel recognosciren, und überreichte denn das Testament dem gräflichen Secretair, Arnhold von Bobart. Dieser las hierauf das Testament langsam und deutlich vor. Nach geschehener Publication wurde von zwei Notarien darüber ein förmliches Instrument angefertigt (c).

§. 2.

Prinz Wilhelm von Oranien, künftiger Schwager des Grafen Enno Ludwigs, nahm die ihm angetragene Vormundschaft über sich. Wegen seiner Abwesenheit bestellte er den Obristen Ehrentreuter zu seinem Substituten. Herzog Christian Ludwig von Braunschweig fand Bedenken, die Vormundschaft anzunehmen. Er ließ sich entschuldigen. Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg erklärte sich ausdrücklich,

Oranien getroffenen Ehepacten war die Curatel dem künftigen Schwieger-Vater, dem Prinzen Friedrich Heinrich in Oranien aufgetragen, weil dieser aber gestorben war, so hatte der Graf diese Abänderung gemacht.

(c) Instrum. Notar. auf dem Neg. Archive.

1648 drücklich, sich dieser Vormundschaft zu unterziehen. Er sandte zu dem Ende seinen Rath Albert Hein nach Ostfriesland, um der verwittweten Fürstin beiräthig zu seyn. Wie nun aber der Obriste Ehrentreuter als Substitut des Prinzen von Oranien dem Mecklenburgischen Gesandten die verlangte Oberstelle streitig machte, und dieser Präcedenzstreit viele Weitläufigkeiten veranlaßte; so rief der Herzog seinen Rath wieder zurück, und entschlug sich der Vormundschaft (d). Zu Executoren seines Testaments hatte der Graf die General-Staaten ernannt. Diese nahmen diese Bemühung auf sich, und ertheilten darüber unter dem 15 May 1649 der verwittweten Fürstin eine besondere Acte. Hierin versicherten sie, daß sie jede Gelegenheit zum Wohlstande des gräflichen Hauses, der ganzen Graffschaft und der Eingefessenen nützen würden (e).

§. 3.

Die Fürstin Juliane hatte, gleich nach Absterben ihres Gemals, als Mutter und legitime Vormünderin ihrer Söhne die vormundschaftliche Regierung angetreten. Wie nun das Testament publiciret war, und der zum Mit-Vormunde ernannte Prinz von Oranien den Obristen Ehrentreuter substituirt hatte, so nahm dieser in wichtigen Sachen die vormundschaftlichen Geschäfte mit vor. Der so eben gedachte Präcedenz-Streit zwischen dem subdelegirten Mit-Vormund Obristen Ehrentreuter und dem mecklenburgischen Rath Hein, war von Ehrentreuter mit Fleiß erregt, um den Rath Hein auszustossen, und das Ruder der Regierung nach seinem Will.

(d) Volenius. Mspt.

(e) abgedruckt bei Aitzema Boek 29. p. 845.

Willkühr zu lenken. So urtheilte man wenigstens 1648
damalen allgemein darüber (f). Der Zustand des
Hofes und alle Umstände machen diese Vermuthung
sehr wahrscheinlich. Der Zusammenhang der Ge-
schichte unter der vormundschaftlichen Regierung der
Fürstin Juliane läßt sich am besten überschauen,
wenn man mit dem damaligen Zustand des Hofes
und dessen Personale bekannt ist. Die verwittwete
Fürstin Juliana war zum Wohlleben geneigt, suchte
Zerstreuungen, und zog jede angenehme zeitvertrei-
bende Beschäftigung den Staats-Geschäften vor.
Ihre Günstlinge, denen sie ihr Vertrauen schenkte,
konnten daher alle vorkommende Sachen so lenken,
wie es ihnen gut deuchte. Ihre erste Vertrautin
war das Fräulein von Ungnad. Sie stammte aus
einem uralten braven Geschlechte her (g). Ihr Va-
ter, der Freiherr Andreas von Ungnad, Herr von
Sonneck, kam aus Oestreich, und ließ sich schon un-
ter der Regierung des Grafen Enno mit seiner Fa-
milie in Emden nieder. Er war nicht bemittelt,
hatte aber zwei schöne Töchter, Eva und Elisabeth.
Erstere war 1631 mit dem Obristen Ehrentreuter
verheirathet. Letztere war von der verwittweten Grä-
fin von Oldenburg, Elisabeth, Johann XVI. Gemal-
in, aus der Taufe gehoben, und von ihr erzogen.
Sie gefiel dem Grafen Anton Günther so sehr, daß
er sie würde geheirathet haben, wenn nicht einige
Umstände ihn zurückgehalten hätten. Indessen war
1633 die Geburt eines natürlichen nachher legiti-
mirten

A 3

mirten

(f) Bolenius.

(g) Buddel allgem. Lexic. T. 4 p. 788. und Spen. hist. insign. p. 545. Ihre 16 Ahnen findet man in Winkelmanns Oldenb. Hist. p. 405. Dresser hat 1602 eine besondere ungnadische Chronik herausgegeben.

1648 mirten Sohnes die Frucht dieser Zuneigung (h).
 Als der Graf Anton Günther einige Jahre nachher
 sich mit einer Prinzessin von Hollstein-Sonderburg
 vermählte, fand sich Fräulein Elisabeth von Ungnad
 sehr beleidiget. Sie gieng heimlich nach Ostfries-
 land, und schrieb dem Grafen beissende Briefe,
 worin sie ihm seine Untreue dreiste vorhielt. Die
 alte Liebe wirkte aber noch so auf den Grafen, daß
 er ihr 6000 Rthlr. zustellen, und die Revenüen
 von den Vorwerken zu Welsburg und Ape anweisen
 ließ. # Erst hielt sie sich zu Uphausen auf, bald nach-
 her aber kam sie an den gräflichen Hof. Die Für-
 stin Juliane wußte sie ganz einzunehmen (i). Ohne
 sie konnte die Fürstin nicht leben. Wenn der Graf
 Ulrich, dem die Wirthschaft nicht anstand, einmal
 loszog, so entfernte sich Fräulein Elisabeth mit ihrer
 Gesellschaft. Diese bestand aus der Frau von Maas-
 bergen, und aus der Hauptmännin von der Mer-
 wen. Erstere starb in Aurich an einer Krankheit,
 deren Benennung man lieber verschweiget, und letz-
 tere gehörte nicht zu der Classe der Bestalinnen. In
 einer solchen mißlichen Epoche hielt sich Fräulein Un-
 gnad in der Nähe von Aurich in Schirum auf. Hier
 hatte sie ein Haus gebauet, und eine Brauerei an-
 geleget. Sie wurde fleißig, aber heimlich von der
 Fürstin besuchet. Man ließ alsdenn den Grafen
 ausbrummen. Die Fürstin stellte sich krank, der
 Graf wurde erweicht, und so kam denn Fräulein von
 Ungnad mit ihrer Gesellschaft wieder zurück. 1646
 verheirathete sie sich mit Marenholz, einem Lüne-
 burgischen Edelmann. Dieser war Hofmeister bei
 dem jungen Grafen Enno Ludwig. Er führte den
 Grafen,

(h) Winkelmann p. 405. und Bluhms Aufsatz von
 seinen Bedienungen.

(i) aus einem alten Mspte.

(vid. of
 v. d. d. d.
 oldenburg
 17. 11. 313 et
 seq)

1708
 von

Grafen, der damalen sich in dem Haag aufhielt, 1648 zum Besuch nach Aurich. Bei dieser Gelegenheit wurde er mit der Ungnadin bekannt. Die Bekanntschaft war gar zu genau. Hierüber zerfiel er mit dem Grafen Ulrich. Er wurde seiner Hofmeisterstelle entsetzt. Dieser Verlust wurde ihm aber reichlich ersetzt. Er erhielt nachher auf Vorschlag der Fürstin die Drostei zu Berum, und heirathete dann die Ungnadin. Marenholz war nun also ein Schwager des Obristen Ehrentreuter. Dieser stand bei dem Grafen in besonderen Gnaden. Seit 1645, wie er seine Commandantenstelle in Emden niederlegte, hielt er sich beständig bei dem gräflichen Hofe auf. Er war der erste Günstling des Grafen. Auch galt er viel bei dem Prinzen Wilhelm von Oranien. Daher ernannte ihn der Prinz zu seinem subdelegirten Curator. Wie nun der Obriste Ehrentreuter den mecklenburgischen Rath Hein ausgestoßen hatte, und Marenholz/geheimer Rath der Fürstin wurde, so hatten denn diese beide Schwäger das Ruder der Regierung allein in ihren Händen. Der Obriste Ehrentreuter war ein tapftrer, kluger und feiner Mann, soll aber mehr auf sein eigenes Interesse, als auf das Wohl des gräflichen Hauses und des Landes gesehen haben. Marenholz war ein wohlgebildeter Mann. Er war höflich, wußte zu leben, hatte Kopf, aber keine Wissenschaften. Reichthum und Wohlleben war das Ziel seiner Wünsche. Er folgte daher gerne der Spur, die ihm seine Gemalin vorzeichnete. In wichtigen Angelegenheiten bedienten sich diese beide Minister des Beirathes Franz Besens. Dieser war gräflicher Cammerrath, und zugleich Leibmedicus. Er war ein gelehrter Mann, hatte aber kein Vermögen. Auch brachte ihm seine Praxis wenig ein. Ein blinder Gehorsam,

1649

1648den Winken der Marenholzin zu folgen, schien ihm bei seinen Umständen der zuträglichsste Weg zu seyn, den er bei seinen Umständen betreten konnte. Dieser seiner Politik blieb er stets getreu (k). Diese drei Männer haben die Regierung, wie sich Bolenius ausdrücket, weidlich alleine geführt (l). In dessen saß doch die Marenholzin, gebohrne Fräulein von Ungnaden, oben am Ruder. „Sie mischte sich,“ ich bediene mich der eigenen Worte des geheimen Raths Bluhm, „in alles, was vorkam, drehte die „Fürstin Juliane wie sie wollte, und zog ihr alles „aus den Händen, so daß sie stets nothdürftig „war“ (m).

§. 4.

Der geheime Rath Bluhm verlor nach Absterben des Grafen Ulrichs seine Bedienung. Er war kein Günstling der verwittweten Fürstin und ihrer Minister. Daher schrieb er wohl nicht ohne Leidenschaft, und öfters wohl etwas zu hart. In der Hauptsache ist er doch der Wahrheit getreu geblieben. Dies bewähren verschiedene actenmäßige Thatsachen, und besonders die Marenholzischen Inquisitions-Acten. Einleuchtend bleibt es doch immer, daß ein Officier, ein Edelmann, der keine Wissenschaften hatte, und ein Arzt die unrechten Männer waren, einen verwirrten Staat zu regieren, der durch fremde Truppen, die noch nicht abgezogen waren, ausgemergelt, durch eine starke Schuldenlast gedrängt, und durch fortwährende innerliche Unruhen dem Rande des Verderbens nahe gebracht war. Einleuchtend war dieses um so viel mehr, weil es actenfundig war, daß die geheime Rätthin von Marenholz

(k) Bluhm.

(l) Bolen.

(m) Bluhm.

renholz das Triebrad aller Handlungen des Hofes war. 1648

Es konnte daher nicht fehlen, oder es mußte gleich bei dem Antritt der vormundschaftlichen Regierung allenthalben in dem Lande Misvergnügen eintreten. Hieran konnte es um so viel weniger ermangeln, da der Obriste Ehrentreuter und Marenholz, wenigstens bei dem größten Theile der Nation, nicht beliebt waren. Ehrentreuter scheint zwar ein braver, wohlthätender und auch kluger Mann (n) gewesen zu seyn; nur war er wohl nicht zu Staats-Geschäften aufgeleget; vielleicht war er auch zu nachgiebig gegen seine Schwiegerin. Indessen war er verhaßt bei den Emdern, weil er die Commandantenstelle in Emden niedergeleget, und sich an den gräflichen Hof angeschmieget hatte; bei den antigräflichen Ständen, weil er sich als Chef der Defensional-Truppen gebrauchen lassen; bei den gräflich gesinnten Ständen wegen des vorhin erzählten Scharmüchels bei Wiebelsbuhr, und dann bei den gräflichen Räten wegen der Begünstigungen, die er von dem Grafen erhalten hatte. Denn der Graf hatte ihm eine ansehnliche Besoldung auf seine Lebenszeit zugesichert, und ihn mit Loga und Logabierum belehnet. Schon damalen äußerten die gräflichen Räte darüber ihren Verdruß. Es gieng so weit, daß der Canzler die Concession zu siegeln weigerte, und dem Grafen das Siegel auf das Schloß zurückschickte (o). Marenholz konnte nicht gelitten seyn, weil er Fräulein von Ungnaden geheirathet hatte. Sie war bei der ganzen Nation ein Stein des Anstoßes. Diese Heirath bewürkte ihm schon alleine, wenn auch nicht

A 5

andere

(n) Selbst Bluhm legt ihm weiter nichts zur Last, als daß er wohl etwas interessiret gewesen.

(o) Bluhm.

1648 andere Umstände hinzugetreten wären, den allgemeinen Nationalhaß. Der Medicus Besen war schon nicht beliebt, weil er zu der Ligue gehörte. Doch scheint man auf ihn noch das mehrestre Zutrauen gesetzt zu haben. Er suchte sich bei jedermann in Credit zu setzen; war sehr höflich, und setzte Jedem, der bei ihm etwas zu suchen hatte, mit Wein, Bier und Tobak zu. Dadurch zog er sich aber die Wafersucht zu, und starb in der besten Blüthe seiner Jahre (p).

§. 5.

Marenholz und seine Gemalin spürten diesen Nationalhaß sehr wohl. Sie waren daher schon bei dem Tode des Grafen Ulrichs darauf bedacht, einen Plan zu einer festen für sie vortheilhaften Regierung anzulegen. Marenholz war es, der den Grafen zu Errichtung des Testaments übergeholt hatte (q). Um den Ständen alle Einreden wegen der vormundschaftlichen Regierung zu benehmen, war in dem Testamente die Fürstin Juliane ausdrücklich zur Vormünderin ernannt. Die vorgeschlagenen Mit-Vormünder waren auswärtige Fürsten. Man war sicher, daß sie sich, wenn sie auch zu der Vormundschaft den Nahmen hergeben möchten, sich doch mit der Regierung nicht beschäftigen würden. Die Subdelegation des Obristen Ehrentreuter mag wohl schon vorher eingeleitet seyn; wenigstens war wohl kein Bedenken dabei, wenn die Fürstin ihn in Vorschlag brachte. Sollten denn noch die Stände Schwierigkeiten finden, so glaubte man sicher, solche durch die Macht und das Ansehen der General-Staaten heben zu können. Daher wurden sie zu Executoren des Testa-

(p) Bluhm.

(q) Marenholzische Inquisitionen-Akten.

Testamentes ernannt. Nun kam es darauf an, die¹⁶⁴⁸
 Fürstin, als künftige vormundschaftliche Regentin in
 den Stand zu setzen, ihre Lieblinge auf eine reelle Art
 zu begnadigen. Zu dem Ende wurde denn die Für-
 stin in dem Testamente sehr begünstiget. Außer der
 Rückgabe der eingebrachten 2000/ Kaiser-Gulden,
 erhöhet der Graf die in den Ehepacten verschriebene
 jährliche 6000 Rthl. Wittwengelder mit 2000 Rthl.,
 legatirte ihr das Haus zu Sandhorst, mit dem Gar-
 ten und den Holzungen, den neuen Krug und alle
 Einkünfte aus dem Dorfe Sandhorst, das Haus zu
 Barstede mit den Pertinenzen, das Haus und Gar-
 ten zu Norden, und vier Grashäuser in der Oster-
 marsch, in Loquard und Beerdum. Diese Begün-
 stigungen weniger auffallend zu machen, wurde in
 dem Testamente hinzugesetzt, daß die Fürstin mit
 diesen Landgütern schon längstens vorher beschenkt
 worden. Endlich setzte der Graf seine Gemalin zur
 einzigen After-Erbin seiner ganzen Allodial-Nach-
 lassenschaft ein, wenn seine Söhne in ihren unmnü-
 digen Jahren versterben sollten. Um den Schein
 einer Ueberredung zu vermeiden, wurden zu den
 Zeugen keine genommen, die zu der Marenholzischen
 Faction gehörten. Damit aber etwaige Vorstellun-
 gen wider das Testament vermieden werden sollten,
 ließ man den Zeugen von dem Inhalte nichts be-
 kannt werden. Sie bezeugten nur auf der andern
 Seite, daß der Graf dieses Testament für seinen letz-
 ten Willen erkläret, und selbiges in ihrer Gegen-
 wart unterschrieben habe (r).

§. 6.

Um sich nun unter der angetretenen vormund-
 schaftlichen Regierung sattelfest zu erhalten, suchten
 Maren-

(r) Testament des Grafen Ulrichs.

1648 Marenholz und seine Gemalin die Fürstin durch angenehme Zerstreungen von Staats-Geschäften abzuhalten, und sie nie aus ihrem Gesichtskreise zu lassen. Sie waren immer bei Tage und bei Nacht ^{unbau} um und bei ihr. Um die Fürstin von der Residenzstadt zu entfernen, wo alle Handlungen leichter beobachtet und ausgekundschaftet werden konnten, rieth man ihr an, sich mit ihrem Hofstaate in Sandhorst aufzuhalten (s). Der Canzler Dethias Wiarda hatte in Sandhorst einige Herdte zusammen gekauft, und daraus einen großen Meterhof gemacht. Dieses Landgut hatte Graf Ulrich den Erben des Canzlers abgekauft. Er ließ seiner Gemalin zu gefallen 1648 ein neues herrschaftliches Haus mit einer Capelle bauen, und einen Lust- und Fruchtgarten anlegen (t). Die Fürstin ließ sich nun auf diesem Schlosse, wo sie schon viele angenehme Stunden genossen hatte, mit ihrer Gesellschaft bis zu der 1651 erfolgten Revolution nieder (u). Die beiden jüngern Grafen, Georg Christian und Edzard Ferdinand, waren schon in dem Alter, worin man Gutes und Böses unterscheiden kann. Man hielt ihre Gegenwart nicht zuträglich. Bluhm war ihr Gouverneur. Da man ihm nicht traute, so erhielt er seinen Abschied. „Ich mußte weichen,“ sagt Bluhm, „wieweil auch gerne, weil mich vor den nicht nur verdächtigen, sondern kundbarlich unehrbaren Leuten „graute.“ Seine Stelle wurde durch einen Fähnrich Gügel wieder besetzt. Johann Adolf Frentag wurde zum Präceptor ernannt. Erster war ein Vetter des Obristen Ehrentreuter, letzter sein Schwager des Leibarztes Besens. Man war nun versichert, daß

(s) Marenholz. Inquis. Acten.

(t) Funks Chronik 6. Th. p. 123.

(u) Völen.

daß diese beide Männer den jungen Grafen bessere ¹⁶⁴⁸ Begriffe von dem Zustande des Hofes beibringen würden, wie Bluhm. Unter ihrer Führung wurden die Grafen nach Breda gesandt (v). Sie kamen zwar am Ende des Jahres 1650 wieder nach Ostfriesland, mußten aber gleich nachher mitten im Winter nach Frankreich abreisen (w). Für den ältesten Grafen Enno Ludwig war man gar nicht besorgt. Er war weit von seinem Vaterlande entfernt, und Marenholz arbeitete daran, seine Abwesenheit zu verlängern (x).

§. 7.

Gleich nach angetretener vormundschaftlichen Regierung gaben die Stände ihr Misvergnügen bei verschiedenen Gelegenheiten zu erkennen. Man ließ es aber erst bei Protestationen bewenden. Wie nun aber nach der feierlichen Publication des gräflichen Testaments, worin die vermittelwete Fürstin ausdrücklich als Vormünderin bestellt war, sie dem Hofgerichte ein neues vormundschaftliches Siegel erteilte, brach der Unwille der Stände in eine Gährung aus. Sie erklärten öffentlich, daß sie die vormundschaftliche Regierung nicht anerkennen könnten, so lange keine Huldigung vorgenommen, und die hangenden Landes-Beschwerden nicht abgestellt worden. Sie wollten den unter dem vormundschaftlichen Siegel erlassenen Citationen, Mandaten und Sentenzen des Hofgerichts nicht geleben, und keinen Verfügungen der vormundschaftlichen Regierung nachkommen. Die Stadt Emden wählte, der al-

ten

(v) Bluhm.

(w) Bolenius.

(x) Marenholz. Inquis. Acten und landsch. Acten.

1649ten Gewohnheit nach, am 1. Januar 1649 ihren Magistrat ein, bestätigte und verpflichtete denselben selbst, ohne nachgesuchte landesherrliche Bestätigung. Die Emden giengen noch weiter. Sie hielten die dem gräflichen Regierhause für Faldern und die Vorstädte zu entrichtende jährliche Recognition ein (y).

§. 8.

Es herrschte nun in der Grafschaft eine völlige Anarchie. Die vormundschaftl. Regierung wünschte sehr, die Stände zu gemäßigtern Gesinnungen zu stimmen, auch sich mit den Ständen über die noch vorschwebende Landes-Beschwerden zu setzen. Die General-Staaten hatten nämlich, wie ich vorhin erzählt habe, dem Grafen und den Ständen überlassen, sich über die wechselseitigen Beschwerden längstens gegen den 15 März zu vereinbaren, und sich dann, bei Entstehung eines Vergleiches, zur rechtlichen Abstellung der Beschwerden, nach Anleitung der Landes-Accorden, verpflichtet. Wegen des bald darauf erfolgten Absterbens des Grafen Ulrich war man nicht zu dieser Handlung geschritten. Die vormundschaftliche Regierung drang denn nun bei Ausschreibung eines Landtages darauf, daß dieser Punct vorgenommen werden sollte. Noch ein wichtiger Gegenstand dieses Landtages betraf die von dem Grafen zur Anwerbung, Unterhaltung und Abdankung der Defensions-Truppen vorgeschossenen Kosten. Zwar hatte der Graf eine ansehnliche Summe Geldes zu diesem Behuf aus den Pacht-Comtoiren gehoben, sie reichte aber nicht hin, seinen ganzen Vorschuß zu decken. Dieser Landtag war
gegen

(y) Aitzema T. 7. Bock 30. p. 29. Landschaftl. Acten.

gegen den Anfang des Monats März nach Aurich 1649
ausgeschrieben. Die Stände fanden sich zwar zur
bestimmten Zeit ein, sie gaben aber gleich nach Er-
öffnung des Landtages zu vernehmen, daß ihre An-
wesenheit nicht misgedeutet, und als eine Thatsache,
wodurch sie die vormundschaftliche Regierung aner-
kennen, angesehen werden müßte. Sie verwahr-
ten sich durch eine Protestation, daß ihre durch das
Landtags-Ausschreiben erfolgte Uebertunft den Pri-
vilegien, Rechten und Gerechtigkeiten nicht benach-
theiligen sollte. Kurz sie bestritten nun öffentlich
der Fürstin und dem oranischen subdelegirten Cura-
tor die vormundschaftliche Regierung. Sie behau-
pteten, daß kein Landesherr die Regierung über diese
Grafschaft antreten könnte, so lange er sich mit den
Ständen über die Huldigungs-Reversalien nicht ge-
setzt hätte, und so lange er nicht gehuldigt worden.
Aus gleichen Gründen könnten sie, vor einer solchen
Vereinbarung, keine vormundschaftliche Regierung
anerkennen. Vielweniger wollten sie zugeben, daß
Fremde oder Ausländer, die nicht auf die Landes-
Accorde geschworen hätten, sich mit den Regierungs-
Geschäften befassen sollten. Sie bestritten besonders
dem Prinzen von Oranien das Recht, für sich als
testamentarischen Vormund einen andern zu substi-
tuiren. Dagegen erwiederte der gräfliche Canzler,
als Landtags-Commissarius, daß auf den jungen
Grafen Enno Ludwig von selbst, auch ohne Rück-
sicht auf das väterliche Testament, nach der einmal
eingeführten Primogenitur, die Regierung des Lan-
des verfallen sey, daß die Stände auch vor einge-
nommener Huldigung und Abstellung der Beschwer-
den dem Grafen, als ihigen Landesherrn Gehorsam
schuldig wären, und daß sie eben diese Verpflichtung
gegen die rechtmäßigen Vormünder auf sich hätten.
Dabei

14
Jahr

1649 Dabei führte der Canzler den Ständen zu Gemüthe, daß die verwittwete Fürstin Juliane, als Mutter, schon legitime Vormünderin ihres noch minderjährigen Sohnes wäre, wenn man sie auch als testamentarische Vormünderin nicht betrachten wollte; und wies die Stände auf die Beispiele der Gräfin Theda, und der Gräfin Anna hin. Man zankte sich von beiden Seiten hierüber lange herum. Niemand wollte nachgeben. Endlich verlangte die Fürstin von den Ständen eine cathgorische Antwort, ob sie sich zufolge des hagischen Interims-Vergleichs auf die Beschwerden einlassen wollten oder nicht? Die Stände erwiederten, daß sie sich mit der vormundschaftlichen Regierung auf keine Tractaten einlassen könnten noch wollten, weil der junge Graf bei seiner Zurückkunft den Vergleich sicher umstoßen würde, wenn er denselben nicht nach seinem Geschmack finden sollte. Sie sagten laut, daß sie ihren Nacken unter die Despotie von zwei oder drei Ministern nicht beugen wollten, und diese nur darauf arbeiteten, den jungen Grafen aus der Grafschaft zu halten, das Land in Verwirrung zu stellen, und ihren Beutel zu spicken. Sie trugen darauf an, daß man den abwesenden jungen Grafen ersuchen müßte, schleunig von Wien zurück zu kommen, und daß sie dann nicht abgeneigt seyn, in der Zwischenzeit mit der vormundschaftlichen Regierung einen Provisional-Vergleich zu treffen. Die Rückkunft des Grafen sah Marenholz allerdings als einen Querstrich in seinem Plane ein. Es war nun ganz natürlich, daß er dem ständischen Verlangen hierin entgegenarbeitete, und die Fürstin einen Interims-Vergleich ausschlug (z). Der Canzler Bobart und die gräflichen Räte waren in der That eben so misvergnügt über

(z) Regierungs- und landschaftl. Acten.

über die vormundschaftliche Regierung, als die 1649
 Stände. Das unumschränkte Zutrauen, welches
 die Fürstin dem Marenholz schenkte, war ihnen
 nicht gleichgültig. Das beständige Hin- und Her-
 laufen zwischen Aurich und Sandhorst war ihnen be-
 schwerlich. Sie waren nicht, wie vormals, bei
 allen Regierungs-Geschäften mit zugegen. Das
 fränkte sie (a). Die Sprache, die die Stände auf
 dem Landtage führten, mißfiel ihnen wahrscheinlich
 nicht. Wenigstens wagten sie es selbst, gleich
 nachher, durch eine Vorstellung die Rückkunft des
 Grafen Enno Ludwig zu erbitten. Sie wurden aber
 mit der kalten Antwort abgefertiget: Canzler und
 Rätthe haben sich um die Education des Grafen nicht
 zu bekümmern (b).

§. 9.

Das Misvergnügen der Stände über die vor-
 mundschaftliche Regierung hatte die natürliche Fol-
 ge, daß auf diesem Landtage nicht das allermindeste
 ausgerichtet wurde. Ein Vergleich über die in dem
 Haag ausgesetzten wechselseitigen Beschwerden ließ
 sich gar nicht gedenken. Von der Rückzahlung des
 gräflichen Vorschusses zum Behuf der angeworbenen
 nun abgedankten Defensions-Truppen war gar die
 Rede nicht. Das schlimmste war, daß die Stände
 ihren Unwillen auch dem Hofgerichte entgelten lie-
 ßen. Sie drangen nun eifrig darauf, daß das Hof-
 gericht das von der vormundschaftlichen Regierung
 erhaltene neue Siegel ablegen sollte. Sie gaben
 dem Hofgerichte zu erkennen, daß sie alle unter dem
 Siegel

(a) Bolenius.

(b) Regier- und landschaftl. Acten.
 Ostfr. Gesch. 5 B. B

1649 Siegel zu erlassende Mandate, Citationen und Sentenzen für Nullitäten ansähen, den gerichtlichen Verfügungen keine Folge leisteten, und die etwaigen Executionen mit gewaltsamer Hand steuern wollten. Dann gaben sie der Land-Rentey auf, vorerst die Salarien-Gelder des Hofrichters und der Assessoren einzuhalten (c). Das Hofgericht erwiederte in einem weitläuftigen, aber gründlichen Schreiben, daß es sich nicht habe entziehen können, das neue gräfliche Siegel anzunehmen; weil gleich durch das Absterben des Grafen Ulrichs, die ganze Graffschaft mit derselben Verwaltung, Hoheit, Regierung, und Gerechtigkeiten auf den ältesten Grafen Enno Ludwig, als ungezweifelten einzigsten Successoren des verstorbenen Grafen verstatmet und gefallen sey, daß sie der Hofrichter und die Räte nach der ~~in der~~ Hofgerichts-Ordnung (tit. 9.) und dem osterhausischen Accorde (Art. 24.) dem Grafen und seinem Nachfolger geschworen, sie also den Nachfolger, auch vor geleisteter Erbhuldigung, für den wirklichen Landesherrn ansehen müßten. Daher müßten denn alle Proceffe und Urtheile nun unter Grafen Enno Ludwig Nahmen, Titel und Wappen gehen. Weil aber der Graf abwesend und minderjährig wäre, so hätten sie das Siegel nicht anders als aus den Händen der Mutter, als legitimer und testamentarischer Vormünderin, erhalten können (d). Die Stände wollten sich indessen dabei nicht beruhigen. Sie behaupteten, daß nach dem ersten Artikel der Concordaten kein Landesherr ohne völlige und ausdrückliche Zustimmung der Ritterschaft, der Städte und des dritten

(c) Landschaftl. Acten.

(d) Bei Brenneisen p. 712 — 716. Das Siegel enthielt das gräfliche Wappen mit der Umschrift: Sig. tut. Enno Ludwig Com. et Dom. Fr. Or.

britten Standes sich der Regierung anmaßen könn-1649
te. Aus dieser Stelle, welche die Stände aus der
Verbindung heraus hoben, und die nach dem Zu-
sammenhange den Sinn nicht mit sich führte, den die
Stände ihr beilegten, folgerten sie weiter, daß sie gra-
de nicht an den erstgebohrnen Sohn gebunden wären.
Doch erklärten sie sich, daß sie wider die Person des
Grafen Enno Ludwig nichts zu erinnern hätten, sie
aber nur ihr Recht behaupten wollten. Sie trugen
daher nochmalen im Jun. bei der Fürstin Juliane
darauf an, das dem Hofgericht ertheilte Siegel zu-
rückzunehmen. Nun erklärte sich zwar die Fürstin
dahin, daß das Siegel den Ständen zu keinem Prä-
judiz gereichen sollte, sie es aber nicht wieder einzie-
hen könnte, weil sie sich als Vormünderin zur Er-
theilung desselben befugt erachtete, und sie es mit
ausdrücklichem Gutfinden des Prinzen von Dranien
ausgestellet hätte (e).

(e) Landschafstl. Acten.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Stände können den Abzug der Hessen nicht bewirken, müssen vielmehr §. 2. zu den hessischen Satisfactionsgeldern eine Quote bezahlen, und werden §. 3. auch zu den schwedischen Satisfactionsgeldern, jedoch gelinde, so wie auch §. 4. zu den schwedischen Verpflegungsgeldern, herbeigezogen. §. 5. Ferner müssen sie ihr Contingent zur Unterhaltung der Garnison in Wechte entrichten, §. 6. weichen aber dem verlangten Beitrag zu den 100 Römer-Monaten aus. §. 7. Dagegen müssen sie ihr Contingent zu den Französischen Satisfactionsgeldern, §. 8. und zu den Verpflegungsgeldern der Coesfeldischen und Neuhausischen Besatzung entrichten. §. 9. Endlicher Abzug der Hessen.

§. 1.

1649 **U**eber die Streitigkeiten zwischen der vormundschaftlichen Regierung und den Ständen, und über neue Mißhelligkeiten der Stände unter sich, die nun noch leider! hinzutraten, wurde denn der gewöhnliche Weg nach dem Haag wieder eingeschlagen. Doch diesen Punct wollen wir noch erst aussetzen, um zuvor den Folgen des westphälischen Friedens nachzugehen. Der westphälische Friede war nun freilich wohl geschlossen, Ostfriesland wurde aber dadurch von der lästigen Einquartierung der Hessen noch nicht befreiet; auch mußten die monatlichen Contributionen noch immerhin bezahlt werden. Die Stände wandten sich daher an die Landgräfin, und baten sowohl um Abführung ihrer Truppen, als um die Aufhebung der Contributionen. Sie bezogen sich auf den 16. Artikel §. 9. und 10. des osna-brückischen Friedensschlusses. Darnach sollten die Contributionen aufhören, nur sollte man sich über einen mäßigen Unterhalt der Besatzung vergleichen. Es war aber die Auswechslung der vorbehaltenen Ratificationen noch nicht erfolgt. Die Landgräfin
antwort=

antwortete den Ständen unter dem 23. Jan. — 1649

„Wenn gleich der angezogene S. denique pro mili-
„te, so viel die Unterhaltung der im Felde gestan-
„denen schwedischen Armee betrifft, an sich klar; so
„ist doch sowohl von den französischen Plenipoten-
„tiarien als unsern Gesandten gedachter S. nicht al-
„lein ausdrücklich widersprochen, sondern es hat
„auch der Ausgang hernach gewiesen, daß derselbe
„nicht practisiret werden könne, sintemalen die kai-
„serlichen, schwedischen und französischen Völker so-
„wohl für die Armee, als für die Besatzungen die
„Contributionen und den Unterhalt fodern und ein-
„treiben; zu geschweigen, daß auch in dem gemel-
„deten instrumento pacis ausdrücklich enthalten, daß
„unsere Allirten und wir nicht abjudanken und zu
„restituiren schuldig seyn sollen, bis die Ratificatio-
„nen ausgewechselt, der Punctus Amnestiae grava-
„minum vollzogen, und der erste Termin von der
„schwedischen Miliz-Satisfaction erleyet worden.
„Sollten wir also nicht eher abdanken, oder re-
„stituiren, so folget, daß den unsrigen auch der Un-
„terhalt so lange gefolget werden muß.“ Auch ver-
wandten sich die General-Staaten für Ostfriesland.
Sie stellten der Landgräfin unter dem 6. Novemb.
vor, daß die Eingefessenen nicht länger im Stande
wären, die Contributionen zu tragen. Sie ersuch-
ten sie daher, die Provinz mit den Contributionen
zu verschonen, und dann auch ihre Truppen endlich
abführen zu lassen. Hierauf drangen sie um so viel
mehr, da die bisher vorgeschützte Besorgniß, daß
sich die Feinde wieder in der Provinz festsetzen wür-
den, durch den geschlossenen Frieden gänzlich gehö-
ben worden. Die Landgräfin erwiederte aber, daß
sie ohne Zustimmung der Allirten vor erfolgter Ra-
tification die Quartiere und Posten nicht räumen



1649 konnte, und auch bis dahin den Unterhalt ihrer Truppen verlangen mußte. Wie nun am 8. Febr. 1649 die Auswechselung der Ratificationen erfolgt war, suchten die Stände mit dem Obristen Noß, dieser war nun Chef der hessischen Truppen in Ostfriesland, über die Aufhebung oder wenigstens Verringerung der Contributionen, über die Servis-Gelder der Officiere, und über den Abzug zu handeln. Der Obriste wollte sich aber mit den Ständen gar nicht einlassen, weil er dazu keine Ordre von der Landgräfin hatte. Indessen erhielt die Grafschaft im März eine kleine Erleichterung; indem die Landgräfin einige Compagnien ab danken ließ. Auch erniedrigte sie nachher die monatlichen Contributionen (a).

§. 2.

Nach dem 15. Capit. §. 4. des osnabrückisch-westphälischen Friedens wurde der Landgräfin zu ihrer Schadloshaltung und zur Räumung der mit ihren Truppen besetzten Plätze 600000 Rthl. bewilliget. Da sie mit der Zahlung auf die Erzstifte Mainz und Cöln, auf die Bisthümer Paderborn und Münster, und auf die Abtey Fulda ausdrücklich verwiesen war (b); so glaubten die ostfriesischen Stände, daß sie von diesen hessischen Satisfactions-Geldern

(a) Landschaftl. Acten.

(b) Conventum praeterea est, ut pro locorum hoc bello occupatorum restitutione et indemnitate causa Dominae Landgraviae Hassiae — ex Archiepiscopatus, Moguntinensi et Coloniensi, Episcopatus item Paderbornensi, Monasteriensi, et Abbatia Fuldensi sexies centena millia thalerorum imperia-
lium — intra spatium novem mensium a tempore ratificationis pacis computandum, Castellis solventium periculo et sumtibus pendantur. Instr. Pacis.

Geldern befreiet seyn würden. Wie sie aber ver-1649
 nahmen, daß nachher auch diese Graffschaft mit in
 Anschlag gebracht worden; so sandten sie den Frey-
 herrn Enno Wilhelm von Kniphausen, den Frey-
 herrn Franz Jco Freitag von Giddenslund den Ad-
 ministrator Bermelstirchen nach Münster ab. Diese
 überreichten im Jan. 1649 eine dringende Vorstel-
 lung. Sie wiesen darin nach, daß die Graffschaft
 Ostfriesland an dem Kriege zwischen dem Kaiser,
 und der Krone Schweden und ihren Allirten gar
 keinen Antheil genommen, sie sich durchaus neutral
 gehalten, und der Landgraf von Hessen nicht als
 Feind, sondern nur wegen seiner damaligen Lage die
 Graffschaft besetzt, und nach dem mit den Ständen
 eingegangenen Vergleich die unentgeltliche Restitu-
 tion versprochen habe, und auch bis auf diese Stun-
 de die Landgräfin keinen Anspruch oder Forderung auf
 die Graffschaft machte. Es müßten daher auch die
 geistlichen Stifter, die wirklich an dem Kriege An-
 theil genommen, und die ausdrücklich nach dem
 Friedensschlusse zu der Zahlung verbindlich gemacht
 worden, solche ohne Concurrenz dieser Graffschaft
 leisten. Das ostfriesische Gesuch schien aus den vor-
 gebrachten Gründen billig und gerecht zu seyn. Die
 Abgeordneten machten auch sichre Rechnung auf ei-
 nen glücklichen Erfolg. Sie verließen sich auf ihre
 gerechte Sache, und auf die Unterstützung und starke
 Vorsprache der General-Staaten. Der Ausgang
 entsprach aber nicht ihrer Erwartung. Die kaiser-
 lichen Gesandten verwiesen die ostfriesischen Abge-
 ordneten an das westphälische Kreis-Directorium
 und an die Gesandten der Reichsstände. Bei dem
 westphälischen Kreis-Directorio konnten sie nun we-
 nigen Trost finden, denn dieses hatte eben das ost-
 friesische Contingent festgesetzt. Man gab den Ab-

*F. Br. v. Kniphausen B. 4. Freitag
 misglückten der Frey-
 herrn Enno Wilhelm von Kniphausen
 und der Frey-
 herrn Franz Jco Freitag von Giddenslund
 den Administrator Bermelstirchen
 nach Münster ab. Diese überreichten
 im Jan. 1649 eine dringende Vorstel-
 lung. Sie wiesen darin nach, daß die
 Graffschaft Ostfriesland an dem Kriege
 zwischen dem Kaiser, und der Krone
 Schweden und ihren Allirten gar keinen
 Antheil genommen, sie sich durchaus
 neutral gehalten, und der Landgraf von
 Hessen nicht als Feind, sondern nur
 wegen seiner damaligen Lage die
 Graffschaft besetzt, und nach dem mit
 den Ständen eingegangenen Vergleich
 die unentgeltliche Restitution versprochen
 habe, und auch bis auf diese Stunde
 die Landgräfin keinen Anspruch oder
 Forderung auf die Graffschaft machte.
 Es müßten daher auch die geistlichen
 Stifter, die wirklich an dem Kriege
 Antheil genommen, und die ausdrück-
 lich nach dem Friedensschlusse zu der
 Zahlung verbindlich gemacht worden,
 solche ohne Concurrenz dieser Graff-
 schaft leisten.*

1649geordneten die nützliche Lehre, je eher je lieber zu dem Abtrag des Contingents, wovon man nun nicht mehr abgehen könnte, Anstalten vorzukehren, um dadurch den frühen Abzug der Hessen selbst zu bewirken. Bei den Gesandten der Reichsstände konnten sie um so viel weniger etwas ausrichten, weil die mehresten schon von Münster abgereiset waren. Bei dieser Gelegenheit trugen auch die ostfriesischen Abgeordneten auf die Restitution der während des dreißigjährigen Krieges der Grafschaft Ostfriesland entrissenen Herrlichkeiten In- und Knipphausen an, allenfalls baten sie, daß diese beide Herrlichkeiten mit zu dem ostfriesischen Contingent zu ziehen seyn. Mit diesem Gesuche wurden sie zur Geduld und auf das bevorstehende Friedens-Executions-Geschäfte verwiesen. Die Abgeordneten kamen also unverrichteter Sache wieder zurück (c). Das ostfriesische Contingent zu den 600000 Rthl. hessischen Satisfactions-Geldern war auf 57610 Rthl. berechnet. Diese ganze Summe wurde auch von Ostfriesland in den Jahren 1649 bis 1651 entrichtet. Harringerland hat $\frac{1}{5}$ dazu beigetragen (d).

§. 3.

Etwas besser kam die Grafschaft Ostfriesland mit den schwedischen Satisfactions-Geldern weg. Mit den Schweden, welche anfänglich zur Abdankung und Abführung ihrer Truppen bei dem Osna-brückischen Congresse 20 Millionen foderten, hatte man sich endlich auf 5 Millionen Reichsthaler verglichen. Der Burgundische Kreis wurde davon befreiet, weil der Inhaber desselben, der König von Spanien,

(c) Landschaftl. Acten.

(d) Landrechnungen von 1648—1651.

Spanien, an dem Frieden keinen Theil nahm. 1649
 Auch wurde der Oesterreichische und der Baiेरische
 Kreis, weil die Häuser Oesterreich und Baiern zu
 ähnlichen Forderungen berechtiget waren, damit ver-
 schonet. Es mußten also die sieben übrigen Kreise
 die Zahlung übernehmen. Von den 5 Millionen
 sollten 1800000 Rthl. gleich nach der Unterschrift
 des Friedens baar, und 1200000 Rthl. durch An-
 weisungen auf leidliche Bedingungen entrichtet, die
 übrigen 2 Millionen aber in den Jahren 1649 und
 1650 bezahlet werden (e). Die Verhandlungen
 über die Vollziehung des Friedens wurden erst in
 Prag angefangen, und bald nachher in Nürnberg
 fortgesetzt. Nach dem im Sept. 1649 errichteten
 Präliminar-Recess sollten alle genannte Länder und
 Plätze gegen einander ausgewechselt, und ihrem
 rechtmäßigen Herrn wieder eingeräumt werden.
 Ferner sollten in drei Terminen, innerhalb sechs
 Wochen, die drei ersten Millionen bezahlet, und
 eine gewisse Anzahl schwedischer Regimenter abge-
 danket werden; die Ausführung der beiden übrigen
 Millionen sollten darin in zwei Terminen, jede zu
 sechs Monaten geschehen. Dann wurden der Krone
 Schweden noch 200000 Rthl. als eine Entschädi-
 gung für den kostbaren Transport über die Ostsee zu-
 gestanden. Der Friedens-Executions-Hauptrecess
 verzog sich wegen Untersuchung der Restitutions-
 Fälle bis zu dem 16. Jun. 1650. An diesem Ta-
 ge wurde der Haupt-Recess unterschrieben, wodurch
 dann der westphälische Friede endlich zur Consistenz
 kam (f). Wenn nun gleich Ostfriesland zu dem
 B 5 westphä-

(e) Instr. Pac. Osn. Art. 16. §. 8.

(f) Bogeant Historie des 30jährigen Krieges 4. Th.
 p. 523 et seq.

hauzmann

1649 westphälischen Kreise, welchem die Zahlung der schwedischen Satisfactions-Gelder mit oblag, gehörte; so wurde doch diese Grafschaft bei den ersten drei Terminen nicht in Anspruch genommen, weil sie so sehr viel durch die Hessen gelitten hatte. Auch bei der im Herbst 1649 zu Nürnberg gemachten Repartition über die rückständigen 2 Millionen und 200000 Rthl. gieng man ihr vorbei. Im Herbst 1650 machten aber die Reichs-Deputirten in Nürnberg eine neue Repartition, darnach wurde Ostfriesland wegen der letztern beiden Millionen mit in Anschlag gebracht. Die ostfriesischen Deputirten sträubten sich sehr wider diesen Anschlag. Sie reichten bei den Reichs-Deputirten eine Vorstellung ein. Sie wurden aber mit der Antwort abgewiesen, daß man die Repartition nicht mehr ändern könnte, weil sie einmal der schwedischen Generalität übergeben worden. Die Stände mußten daher die auf diese Grafschaft vertheilte 7168 Rthl. entrichten (g).

§. 4.

Den Schweden waren nun in dem Osnabrückischen Friedens-Schluß die 5 Millionen Satisfactions-Gelder zugesichert. Sie wollten aber das deutsche Reich nicht räumen, bis sie diese Gelder baar ausgezahlt erhalten hätten. Unter dem Vorsitz des Churfürsten von Köln, als Kreisauschreibenden Fürsten, wurde in Münster im Ausgange 1648 eine Vertheilung der Quartiere in Westphalen gemacht. Der Anschlag war nach der Reichs- und Kreis-Matrikel gemacht. Darnach fiel auf Ostfriesland 1⁹/₁₆ Compagnie Infanterie und 2 Schwadronen Reuter. Diese sollten dann in Ostfriesland einquar-

(g) Landschaftl. Acten, und Landrechnung von 1650.

einquartiert, und von den Ständen verpfleget und 1649 unterhalten werden. Weil nun Ostfriesland noch die hessische Besatzung hatte; so leitete die Landgräfin Amalia es bei dem schwedischen General von Steinbock dahin ein, daß die Grafschaft von der wirklichen schwedischen Einquartierung befreiet wurde, nur mußten die Verpflegungs-Gelder entrichtet werden. Diese Verpflegungs-Gelder veranlaßten viele Weitläufigkeiten und Verwirrungen. Vorerst beschwerten sich die Stände bei dem Churfürsten von der Pfalz, daß der Anschlag für Ostfriesland zu hoch, und irrig berechnet sey, weil darunter das Contingent der noch von den Grafschaften abgesonderten Herrlichkeiten In- und Kniphausen steckte. Weil der streitige Punct wegen Restitution dieser Herrlichkeiten noch nicht ausgemacht war, so fand das Kreis- Directorium bedenklich, die besondere Quote dieser Herrlichkeiten von dem Ostfriesischen Contingent in Abgang zu bringen. Dann verlangte der schwedische Obriste Quast die Verpflegungs-Kosten von zwei vollen Compagnien. Die Stände bezogen sich aber auf die Kreis-Austheilung, wornach nur $1\frac{2}{3}$ Compagnie auf Ostfriesland gefallen war. Hierüber entstand ein weitläufiger Schriftwechsel zwischen dem schwedischen General Steinbock und den Ständen. Jener führte den Ständen zu Gemüthe, daß sie von der naturellen Einquartierung befreiet worden. Sie mußten daher über diesen geringen Unterschied hinwegsehen; auch ließe sich keine Aenderung machen, da der Obriste Quast und Obrist-Lieutenant Haak mit zwei Compagnien Infanterie auf Ostfriesland einmal angewiesen wären. In der That war der Unterschied auch so sehr bedeutend nicht, nur befürchteten die Stände, daß die Anweisung von zwei Compagnien bei einer etwaigen künftigen Kreis-

Austhei-

1649 Austheilung zur Consequenz gezogen werden möchte. Sie schickten sich endlich zur Zahlung an, doch unter Vorbehaltung ihrer Gerechtfame. Indessen schierte dieses die Schweden nicht. Mit der Zahlung selbst gieng es sehr träge zu. Dieses rührte vorzüglich aus den Streitigkeiten der Stände theils mit der Fürstin Juliane, theils mit den Emdern her. Die Fürstin wollte von Harrlingerland den gewöhnlichen Beitrag zu $\frac{1}{7}$ nicht einliefern. Sie behauptete, daß Harrlingerland ein Geldrisches Lehn sey, daß es nicht mehr mit dem deutschen Reiche in Verbindung stünde, und es also mit den dem deutschen Reiche zur Last liegenden Kosten nichts zu schaffen habe. Dagegen wiesen die Stände an, daß durch die Lehns-Verbindlichkeit Harrlingerland nicht von dem deutschen Reiche getrennet worden, und von Harrlingerland nach dem beständigen Herkommen und auch selbst zu den bisherigen Krieges-Kosten immer $\frac{1}{5}$ entrichtet worden. Die Fürstin befürchtete bei längerer Zögerung die schwedische Execution, oder eine wirkliche Einquartierung in Harrlingerland. Sie gab nach, und so war dieser Disput gehoben. Dagegen blieb Emden unbeweglich auf ihrem Satz stehen. Sie glaubte zu keinem Beitrag so wenig für sich als ihre Herrlichkeiten verbindlich zu seyn. Ich werde diese Streitigkeiten unten näher berühren: nur bemerke ich noch, daß die Stände ihren Beitrag für Ostfriesland und Harrlingerland nach Abzug $\frac{1}{2}$ für die Stadt Emden und $\frac{1}{12}$ für die Emders Herrlichkeiten einlieferten. Mit diesem Abzuge wiesen sie den Obristen Quast auf die Stadt Emden an. Sie hielten sich um so viel mehr dazu befugt, weil in dem Friedens-Instrumente ausdrücklich versehen war, daß kein Stand für seine Mitstände zur Zahlung angehalten werden sollte. So wie nun Emden
diese

Diese Assignation nicht acceptirte, so drang der Obri-1649
ste Quast auf den Abtrag des abgezogenen Restes.
Die Stände reichten dem Obristen eine weitläufige
Deduction ein. Hierin führten sie zur Behauptung
ihres Rechtes die Landes-Accorde an. Die Emden
fanden durch neue Verhältnisse die angeführten
Stellen nicht anwendbar, und widerlegten in einer
Gegendeduction die ständischen Aeußerungen. End-
lich wurde der Obriste verdrieslich. Er schrieb un-
ter dem 29sten August 1649 an die Stände:

„Die Herren Stände und die Emden strafen sich,
„auf gut Deutsch gesagt, Lügen, und wollen bei-
„derseits von den vorgeschickten Accorden nichts
„wissen — Ich werde die Einquartierung vor-
„nehmen, da denn ferner keine Zeit des Disputi-
„rens, sondern des Zahlens seyn wird.“

Die Stände mußten sich also wohl in die Zeit schi-
cken. Sie verfügten die völlige Zahlung, jedoch
mit Vorbehalt ihres Regresses auf die Stadt Em-
den (h). Diese Verpflegungs-Gelder betrugten bis
Aug. 1650, wie die beiden auf Ostfriesland ange-
wiesenen Compagnien abgedanket wurden, außer
dem Harrlingischen Contingente, welches besonders
berechnet worden, mit Einschluß einiger Unkosten,
85153 Ostfriesische Gulden (i).

§. 5.

Die Schweden waren immer besorgt, daß, wenn
sie ihre Truppen einmal von dem Reichsboden gezo-
gen hätten, die Zahlung des Rückstandes der ihnen
zugesicherten fünf Millionen und 200000 Rthl. nicht
so

(h) Landschafel. Acten.

(i) Landrechnung von 1651.

1649 so richtig erfolgen möchte. Daher trugen sie bei dem Nürnberger Executions-Congress auf eine Real-assurance an. Nach langen Unterhandlungen wurde die Stadt Bechte in dem Hochstifte Münster den Schweden als ein Unterpfand für die beglichene Satisfactions-Gelder bis zur völligen Zahlung angewiesen (k). Zum Unterhalt der Garnison wurden 7000 Rthl. monatlich bewilliget. Es war dabei festgesetzt, daß wenn diese Gelder aus den sieben Kreisen zur rechten Zeit nicht erfolgen möchten, die Unterhaltungs-Kosten aus den benachbarten Aemtern entrichtet werden sollten. Lange sträubten sich die ostfriesischen Stände wider den Beitrag zu diesen specialen Besatzungs-Kosten. Sie glaubten nämlich, daß unter den nächsten Aemtern die Münsterischen Aemter, nicht aber eine ganze Grafschaft zu verstehen sey, die ohnehin über 10 Meilen von Bechte entfernt war. Dann hielten sie sich nicht zu diesen Kosten verbunden, weil sie ihr Contingent zu den allgemeinen schwedischen Verpflegungs-Geldern abgeführt hatten, sie auch in dem Friedens-Executions-Recess mit dem Unterhalt der Bechtischen Besatzung nicht belästiget waren. Die Repartition war indessen einmal von dem westphälischen Kreis-Directorio gemacht, und so mußte Ostfriesland auch diesen Beitrag mit 3240 Gulden 1656 entrichten (l).

§. 6.

Endlich waren dem Kaiser 100 Römer-Monate zur Abdankung der in Westphalen liegenden kaiserlichen

(k) Bougeant Hist. des 30jährigen Krieges IV. Th. p. 544.

(l) Landschaftl. Acten und Landrechnung von 1652 bis 1653.

lichen Regimenter von den Kreis-Ständen in Mün-1649
ster durch Mehrheit der Stimmen bewilliget. Der
Feldmarschall Melchior Graf von Gleichen hatte den
Auftrag, diese Gelder einzufodern (m). Er sandte
einen Officier Wilhelm von Cansgen nach Ostfries-
land, und ließ durch denselben auf den Beitrag zu
den 100 Römer-Monaten, oder vorerst in Abschlag
auf 10000 Rthl. antragen. Diese sollten an das
kaiserliche Zahl-Amt zu Cöln entrichtet werden. Die
Ostfriesen waren eben so träge, eben so unwillig zu
dieser Zahlung, als fast alle übrige Kreisstände.
Sie schützten den Geldmangel und die Unmöglichkeit
vor, das Geld aufzubringen. Der Feldmarschall
drohte nun zwar, einige Truppen zur Execution in
Ostfriesland einrücken zu lassen; indessen gelang es
doch den Ständen durch Zögerungen, durch beweg-
liche Vorstellungen, und einige Geschenke diesen An-
forderungen auszuweichen (n).

§. 7.

Dem Churfürsten von der Pfalz war die völlige
Herstellung der Unterpfalz in dem westphälischen
Frieden zugesichert. Die Baiern räumten nun zwar
im Sept. 1649 Heidelberg und die andern besetzten
Plätze. Indessen hielten die Spanier Frankenthal
noch besetzt. Die Franzosen drangen aber darauf,
daß der Kaiser die Evacuation dieser Festung bewir-
ken sollte. Endlich wurde 1652 Spanien nach vie-
len Unterhandlungen die bisherige Reichsstadt Bi-
sanz gegen Frankenthal eingeräumt. Hieraus ent-
standen die Frankenthalischen Satisfactions-Gelder,
wozu 13 Römer-Monate eingewilliget wurden.
Diese

(m) Winkelmann p. 379 und 385.

(n) Landschastel. Acten.

1649 Diese sollten indessen nur Vorschußweise gezahlet werden, und von den in Münster eingewilligten 100 Römer-Monaten in Abgang kommen. Weil die Frankenthalische Evacuation dem deutschen Reiche so sehr wichtig war; so konnten sich die Ostfriesen nicht entziehen, ihr Contingent mit 1365 Rthl. zu entrichten (o).

§. 8.

Sowohl in dem Osnabrückischen als Münsterischen Friedens-Schlusse sind der Landgräfin von Hessen zur Sicherheit für die ihr bewilligten 600000 Rthl. Satisfactions-Gelder erst die Städte: Neus, Coesfeld und Neuhaus, zum Unterpfande angewiesen worden. Neus sollte sie aber sofort räumen, sobald nach ratificirten Frieden die erste Hälfte oder 300000 Rthl. abgetragen worden (p). Das ostfriesische Contingent zu den Verpflegungs-Kosten zu der Coesfeldischen und Neuhausischen Garnison betrug

(o) Bougeant Histor. I. Th. p. 545 et seq. Pütters Staatsverfassung des deutschen Reichs, 2. Theil p. 153. Landrechnung von 1652. Die 13 Römer-Monate betrugten eigentlich für Ostfriesland 1664 Rthl. Mit dem Aufgelde und den Wechselgeldern stieg diese Summe auf 1707 Rthl. davon bezahlte Ostfriesland $\frac{4}{5}$ oder 1365 und Harlingenland $\frac{1}{5}$. Erst war Ostfriesland auf 8 Reuter und 45 Infanteristen zu einem Römer-Monat angesetzt. Weil aber Butjadinger- und Zeerland von Ostfriesland abgerissen war; so wurde auf Anhalten der Gräfin Anna 1551 das ostfriesische Contingent auf 6 Mann zu Roß und 30 zu Fuß erniedriget. Brenneis. T. I. L. 4. p. 100. Diese Mannschaft oder 192 Reichs-Gulden, als derselben Surrogat, ist nach der Reichs-Matrikel zu einem Römer-Monat das ostfries. Contingent.

(p) Instr. P. Osn. art. 15. §. 5 — 7. Instr. P. Mon. §. 52 — 54.

frug monatlich 960 Rthl. Ueberhaupt mußte von 1649 Ostfriesland dazu 6481 Rthl. entrichtet werden, die auch wirklich bezahlet sind (q).

§. 9.

In dem in Nürnberg am 26. Jun. 1650 un-1650 terschriebenen Friedens = Executions = Haupt = Recess war festgesetzt, daß die Evacuation aller von den Schweden und ihren Allirten besetzten Plätze binnen 6 Wochen in drei Terminen, jeder zu 14 Tagen gerechnet, geschehen sollte. Der dritte Termin fiel auf den 28. Jul. (alten Styls) In diesem Termin und an diesem Tage sollte auch Ostfriesland geräumt werden (r). Diesem Tag sahen alle Ostfriesen mit Sehnsucht entgegen. Noch einige Tage wurden sie von den Hessen getauschet. Sie waren nicht gewohnt, sich so genau an die dürren Worte der Verträge und Reccessu zu binden. Am 10. Aug. brachen sie erst auf, und verließen, unter Anführung des Obristen Mok, diese Grafschaft (s). Diese hessische Einquartierung, die nach der mit dem Landgrafen eingegangenen Capitulation nur 6 Monate dauern sollte, hatte sich also 13 Jahre hindurch erstreckt. Nach ihrem Abzuge wurden in allen ostfriesischen Kirchen öffentliche Dankfeste gehalten. Bolenius äußert bei ihrer Abreise den frommen Wunsch, der aus der Quelle seines Herzens entspringet: „Gott „wolle uns vor den Hessen, die das Land in das äußerste Verderben gestürzet, und an baarem Gelde „über 50 Tonnen Schatzes daraus erpresset haben, „und vor dergleichen Schinderey hinführo gnädiglich „bewah“

(q) Landschaftl. Acten.

(r) Bougeant 4. Th. p. 580.

(s) Bolen. ad an. 1650. Winkelmann p. 386.

1650, bewahren!“ (t) Wir müssen indessen den Hessen kein Unrecht thun. Sie waren keine Mannsfelder. Sie plünderten, brannten, raubten und mordeten nicht, wie diese. Sie hielten vielmehr, besonders unter dem Obristen von Wardenberg, eine gute Mannszucht. Daß nicht Excesse sollten vorgefallen seyn, ist wohl nicht zu läugnen. Diese lassen sich aber nicht immer auch von dem besten Officier, bei allen seinem guten Willen vermeiden. Auf der andern Seite ist es aber auch wahr, daß die Hessen ihrer Capitulation nicht nachgekommen, und durch dreizehnjährige die Kräfte des Landes übersteigende Contributionen diese Graffschaft in das äußerste Elend gestürzt haben. Wenn Bolenius sagt, die Hessen haben 50 Tonnen Schazes (jede zu 100000 Gulden) an baarem Gelde aus der Graffschaft gezogen, so ist dieses nicht viel übertrieben. Die den Hessen aus der Landes-Casse entrichtete Contributionen und Servis-Gelder, einige Douceur-Gelder für die Officiere mit eingerechnet, überstiegen weit 4 Millionen Gulden (u). Wenn man hiezu die Erpressungen, die Kosten, die zu dem Defensions-Werke verwandt worden,

(t) Bolen. ad an. 1650.

(u) Vom 12. Oct. 1637 bis 1. März 1639 ist bezahlt — — 688307 — 9 — 10 $\frac{1}{2}$
 vom May 1639 — 1640 — 515434 — 7 — 13 $\frac{1}{2}$
 1640 — 1641 — 361063 — 2 — 3
 1641 — 1642 — 370404 — 1 — 14 $\frac{1}{2}$
 1642 — 1643 — 278280 — „ — „
 1643 — 1646 — 675441 — „ — 10
 1646 — 1647 — 390671 — „ — 9 $\frac{1}{2}$
 1647 — 1648 — 344844 — 5 — 10
 1648 — 1649 — 268321 — 1 — 10
 1650 — — — 221823 — 13 — 15
 —————
 4125092 — 2 — 16

Aus den Landrechnungen von 1637 — 1650. 110

worden, die verschiedenen Legations-Kosten nach Cas-1650
sel und dem Haag, die häufigen Landtags-Kosten,
die Fortifications-Kosten von Jemgum, und der
Reider Schanzen, und der durch die hessische Ein-
quartierung veranlaßte kaiserliche Einfall unter dem
General Lamboy rechnen will, so haben die Hessen
dem Lande gewiß weit über 5 Millionen gekostet. Da
dieses Land vor der Ankunft der Hessen erst durch die
Mannsfelder völlig ausgefogen, dann durch die kai-
serlichen Truppen mitgenommen, durch Deichbrü-
che heimgesuchet, und durch innerliche Unruhen ver-
wüßtet war, so bleibt es immer ein Wunder vor
unsern Augen, woher das baare Geld gekommen sey!
Es läßt sich dieses um so viel weniger entziffern, da
die so bevölkerte, so reiche Stadt Emden zu diesen
hessischen Contributionen keinen Heller beigetragen,
dagegen noch oben drein aus den Pacht-Comtoiren
zum Unterhalt ihrer städtischen und ständischen Gar-
nison ohngefähr 65000 Gulden jährlich gezogen hat.
Wenn man die ganze ostfriesische Geschichte von der
Mannsfeldischen Invasion bis zu dem Abzuge der
Hessen überschauet; so wird man schwerlich eine
deutsche Provinz finden, die nach Verhältniß ihrer
Größe in dem dreißigjährigen Kriege so viel an
Contributionen aufbringen müssen, wie diese klei-
ne Grafschaft. Da indessen durch die langjähri-
gen Einquartierungen diese Contributionen fast völ-
lig wieder in der Provinz verzehret wurden, und
das Geld immer in Circulation blieb, so läßt sich
das aufgeworfene Räthsel einigermaßen auflösen.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die General-Staaten wollen nach Abzug der Hessen die ostfriesische Gränze mit ihren Truppen besetzen lassen. §. 2. Stehen aber bei dem Widerwillen der Fürstin und der Stände davon ab. §. 3. Die Streitigkeiten der Stände mit der Stadt Emden über deren Beitrag zu den Krieges-Contributionen. §. 4. Veranlasset eine Union der Ritterschafft. §. 5. Die darüber misvergnügte Stadt Emden dringet, als Besitzerin der Herrlichkeiten, auf Sitz und Stimme unter der Ritterschafft. §. 6. und 7. Die Stände wollen die vormundschaftliche Regierung noch nicht anerkennen. Die General-Staaten entschließen sich, als Executoren des graflichen Testaments, den Vormündern die starke Hand zu bieten. §. 8. Verhandlungen in dem Haag über die Streitigkeiten der Stände mit der vormundschaftlichen Regierung und mit der Stadt Emden. §. 9. Staatlicher Ausspruch. §. 10. Nach Absterben des Prinzen von Oranien fällt die vormundschaftliche Regierung allein auf die verwittwete Fürstin Juliane. §. 11. Proceß der Stadt Aurich mit der Oberemsischen Reichacht. §. 12. St. Peters-Fluth, Miswachs und Eheurung. §. 13. Trauriger Vorfall in Emden. §. 14. Die Emden verdrängen den ritterschafftlichen Administrator aus dem Collegio. Fortwährende Streitigkeiten mit der vormundschaftlichen Regierung.

§. I.

1650 Die General-Staaten waren schon im Jul. 1649 darauf bedacht, die benachbarten ostfriesischen Gränzen zu ihrer eigenen Sicherheit, um einer fremden Einquartierung vorzubeugen, mit hinlänglicher Mannschaft nach Abzug der Hessen besetzen zu lassen. Sie trugen dem Prinzen von Oranien auf, nach seinem Gutfinden die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Nur die Staaten von Holland, die schon längst das Ansehen und die Macht des oranischen Hauses nicht gleichgültig ansahen, wollten diesem Auftrag nicht beistimmen. Sie befürchteten, daß der große Einfluß, den der Prinz so schon als testamentarischer Vormund des minderjährigen Grafen auf Ostfriesland hatte, durch eine seinem Befehle unterworfenen staatliche

staatliche Besatzung verstärkt würde. Der Wider-1650
 spruch der Staaten von Holland hatte aber nicht die
 mindeste Wirkung. Wie die General-Staaten im
 Anfange August 1650 von dem so nahe bevorstehen-
 den Abzug der Hessen benachrichtiget wurden, er-
 theilten sie dem Prinzen gemessene Ordre, die Fe-
 stungen Stickhausen und Friedeburg, wie auch die
 Dieler Schanze zu besetzen, und die Jemgumer Fe-
 stungswerke zu schleifen. Die verwittwete Fürstin
 stand zwar mit dem Prinzen von Oranien, dem
 künftigen Schwager ihres Sohnes, in dem besten
 Vernehmen; da aber dem ostfriesischen Regierhause
 die staatlichen Besatzungen in Emden und auf Leer-
 ort von jeher gehässig waren; so schien ihr diese neue
 Gränz-Besetzung ebenfalls verdächtig. Sobald
 nun die Fürstin vernahm, daß die Staaten die ost-
 friesischen Gränzen besetzen wollten, faßte sie den
 schnellen Entschluß, 150 abgedankte Hessen in Dienst
 zu nehmen. Mit diesen ließ sie Friedeburg, Stick-
 hausen und die Dieler Schanze besetzen. Kaum
 war dieses geschehen, so gieng ein Schreiben von
 den General-Staaten sowohl an die Fürstin als an
 die Stände ein. Hierin wurde ihnen eröffnet, daß
 die General-Staaten zum Besten der Grafschaft,
 um sie für streifendes Gesindel zu decken, einige Com-
 pagnien einrücken lassen wollten. Diese Besatzung
 sollte nur so lange währen, bis man in Ostfriesland
 selbst eine Landes-Defension veranstalten würde.
 Sie ersuchten daher die Stände, einige Deputirten
 längstens gegen den 12. Oct. nach dem Haag abzu-
 senden, um wegen des Defensions-Werkes die nö-
 thigen Anstalten zu beschleunigen. Fast zugleich mit
 diesem Schreiben rückten 6 Compagnien Fußvolk
 und 2 Schwadronen Reuter in Ostfriesland ein.
 Wie die Fürstin nun nicht gerathen fand, durch
 diese

1650 diese staatliche Truppen Friedeburg, Stieghausen und Diele besetzen zu lassen; so mußten sie eine geraume Zeit mit vieler Unbequemlichkeit auf dem Felde campiren, bis sie endlich nach Leerort zogen (a).

§. 2.

Die Fürstin ließ gleich bei dem Einmarsch der staatlichen Truppen einen Landtag nach Aarich ausschreiben. Der Gegenstand dieses Landtages war die staatliche Gränz-Besatzung und die so nothwendigen Vorkehrungen zu dem Defensions-Werke. Die Stände waren mit der Fürstin darin einig, daß man die Gränz-Festungen nicht durch die staatlichen Truppen beziehen lassen mußte, nur hielten sie die Anwerbung eigener Truppen zur Deckung der Gränze, bei wiederhergestellter Ruhe in dem deutschen Reiche, durchaus unnöthig. Die Fürstin bestand zwar darauf, konnte aber nicht durchdringen. Der Landtag ward also kurz abgebrochen. Die Fürstin sandte hierauf ihre geheime Rätthe Marenholz und Regensdorf nach dem Haag. Diese und ihr Agent Suylen von Niefeld überreichten am 12. Sept. den General-Staaten eine Vorstellung des Inhalts:

„Die Fürstin hätte vor einigen Tagen vernommen, daß Ihre Hochmögenden zur Besetzung der Gränzen und der Forte einige Truppen einrücken lassen. Sie vermuthete hier einen Mißverstand, weil vielleicht Ihre Hochmögenden unbekannt seyn möchte, daß sie selbst schon zur Besetzung der Gränze die nöthigen Vorkehrungen getroffen hätte. Sie sey zwar völlig überzeuget, daß die staatliche Vorsorge, für welche sie

(a) Aitzema B. 29. p. 846. und T. 7. B. 30. p. 194. und landschaftl. Acten.

„sie den verbindlichsten Dank abstattete, aus ei-1650
 „ner reinen Quelle herrührte, und blos zur Wohl-
 „fart und Erhaltung des ostfriesischen Hauses
 „und Landes abzweckte, indessen verbünden sie
 „die ihr obliegenden vormundschaftlichen Pflich-
 „ten, alle Gelegenheit sorgfältig zu vermeiden,
 „wodurch diese Graffschaft in neue Verwirrungen
 „verwickelt werden könnte. Da nun zufolge der
 „ostfriesischen Accorde der Landesherr nicht ermäch-
 „tiget wäre, so wenig fremdes als eigenes Krie-
 „gesvolk ohne Zustimmung der Stände in die
 „Graffschaft zu führen, die Stände aber die staa-
 „tische Besatzung nicht genehmigten; so würden
 „daraus viele Irrungen entspringen. Man wür-
 „de sie leicht der Verletzung der Accorde beschul-
 „digen, und ihr wohl gar eine böse Absicht zur
 „Last legen, das Land bei Minderjährigkeit ihres
 „Sohnes in eine fremde Gewalt zu bringen.
 „Nicht blos in Ostfriesland, sondern auch bei dem
 „Kaiser, bei dem ganzen deutschen Reiche, und
 „selbst bei andern ausländischen Mächten, würde
 „eine solche Besatzung Sensation machen, und
 „Argwohn erwecken. Man würde sogar diese
 „fremde Besatzung für eine Verletzung der Reichs-
 „Constitutionen, und selbst des westphälischen
 „Friedens auslegen. Sie, als Vormünderin,
 „und ihr Sohn als Reichsstand und Vasall, wür-
 „den dadurch in viele Verdrieslichkeiten gerathen.
 „Sie ersuchte Ihre Hochmögenden, diese und
 „andere Ablehnungs-Gründe nach ihrer hohen
 „Weisheit einer reifen Ueberlegung zu würdigen,
 „und es bei der von ihr veranstalteten Gränz-
 „Besatzung bewenden zu lassen.“

Da die Graffschaft Ostfriesland keine Verbindlich-
 keit hatte, eine staatliche Gränz-Besatzung einzuneh-



1650men, da selbst die Staaten von Holland so sehr dawider waren, und endlich während dieser Verhandlungen der Prinz von Oranien verstarb; so fanden die General-Staaten nicht gerathen, weiter auf die Gränz-Besetzung zu dringen (b).

§. 3.

Vorhin hab' ich erwähnt, daß die Stadt Emden zu den Verpflegungs-Kosten der auf Ostfriesland vertheilten 2 Compagnien Schweden ihren Beitrag verweigert habe. Die Emden weigerten um deswillen ihr Contingent, weil sie eine staatliche Besatzung hatten, weil sie durch den mit dem Landgrafen von Hessen getroffenen Special-Vergleich von allen Contributionen entlastet worden, und sie endlich ohnedem eine große Foderung auf die Stände hatten. Die Stände fanden diese Gründe nicht hinreichend. Durch die staatliche Besatzung, sagten sie, wäre Emden nicht von dem deutschen Reiche abgerissen, und von dem westphälischen Kreise getrennet; die Vertheilung, die von den Kreisauschreibenden Fürsten gemacht worden, trafe sowohl die Stadt Emden, als die ganze Grasschaft; der Vergleich mit dem Landgrafen über die hessische Contribution sey hier nicht anwendbar, auch könnte ein solcher specialer Vergleich nicht die Rechte eines Dritten, der ganzen Grasschaft auflösen; und dann glaubten sie, daß die Foderung der Stadt Emden durch Gegen-Foderungen längstens getilget sey. Nun erklärte sich zwar die Stadt Emden, daß sie statt des verlangten $\frac{1}{12}$ von ihren Herrlichkeiten $\frac{1}{15}$ beitragen wollten, und daß das angebliche Contingent der Stadt Emden zu $\frac{1}{8}$ allenfalls Vorschußweise aus der Landes-

(b) Aitzema B. 30. p. 195. 196. und landsch. Acten.

Landes-Casse genommen werden könnte. Allein die 1650
 Stände wollten sich durchaus nicht mit einem Vor-
 schuß befassen. Sie konnten leicht voraussehen, daß
 sie wegen der großen Emders Forderung nicht zu dem
 Ersatz gelangen würden. Hierüber entstanden heftige
 Debatten. Die Stände beschloffen, das ost-
 friesische Contingent, nach Abzug der Emders Quote,
 zu erlegen. Sie verbunden sich dabei, falls durch
 die schwedische Miliz Execution verfügt werden soll-
 te, sich wegen alles Schadens an den Emdern zu er-
 holen. Die Emders saßen dabei ruhig hinter ihren
 Wällen, achteten nicht die ständischen Drohungen,
 und hielten ihr Contingent zurück. Sie wandten
 sich auch an den Friedens-Executions-Congreß zu
 Nürnberg, und erhielten unter dem 15. Sept. 1649
 eine Antwort der Reichsstände. So lautet unter
 andern dieses Schreiben vom 15. Sept. 1649:

„Da sich die Herren der angewiesenen Sustenta-
 „tion der schwedischen Völker zu erimiren suchen,
 „und das ihrige pro Quota beizutragen, beharr-
 „lich difficultiren; so läuft solches dem Friedens-
 „Schluß allerdings zuwider, kraft dessen keiner
 „vor dem andern beschweret, und also von diesem
 „onere einiges Mitglied im heiligen römischen
 „Reich im geringsten nicht befreiet bleiben, son-
 „dern, gleich wie jeder des edlen Friedens mit zu
 „genießen, also auch bei Vermeidung der in In-
 „strumento Pacis gesetzten Strafe die Last zugleich
 „zu tragen hat, und sein angewiesenes Quantum
 „zu erlegen schuldig und verbunden ist. Also ha-
 „ben wir die Herren dessen und ihrer Pflicht gu-
 „ter Wohlmeinung nach erinnern wollen, nicht
 „zweifelnd, sie werden die Schuldigkeit zu Mit-
 „tragung dieser allgemeinen Beschwerden gerne
 „prästiren.

C 5. 2. 1. Dieses

1650 Dieses Schreiben änderte eben so wenig die Gesinnungen der Emden. Die Stände suchten nun Schutz bei den General-Staaten, aber auch diese fanden es nicht rathsam, sich mit diesen Streitigkeiten diesmal zu bemengen. Die Stände fürchteten nun, daß der schwedische Obriste Quast seine Drohungen erfüllen würde; daher sahen sie sich gezwungen, am Ende, wie ich vorhin erwähnt habe, das ganze ostfriesische Contingent zu entrichten; indessen wirkten sie doch so viel aus, daß die Quote der Emden Herrlichkeiten durch Execution beigezrieben wurde (c).

§. 4.

Die Weigerung der Stadt Emden, ihre Quote zu den schwedischen Verpflegungs-Geldern und den übrigen Krieges-Contributionen beizutragen, wirkte neue Irrungen und Erbitterungen. Besonders war die Ritterschaft über das Benehmen der Stadt Emden unzufrieden. Sie befürchtete, daß Emden immer einen Schritt weiter gehen, und endlich gar über ihre Mitstände herrschen würde. Emden arbeitete noch immer darauf, als Besitzerin der adelichen Herrlichkeiten, Sitz und Stimme unter der Ritterschaft zu erhalten. Diese Machination schien der Ritterschaft die gefährlichste zu seyn. Die Ritterschaft selbst war, wie wir vorhin erwähnt haben, durch Uneinigkeit getrennet, und eben diese Trennung suchten die Emden zu ihrem Vortheil zu nutzen. Die Furcht für die Eingriffe der Emden in die ritterschaftliche Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, wirkte eine Ausöhnung unter sich. Alle ritterschaftliche Glieder vereinigten sich nun und errichteten eine Union. Diese wurde auf dem

(c) Aitzema B. 29. p. 846.

dem Rittertage zu Aurich am 11. Jan. 1650 un-1650
terschrieben. Die vornehmsten Artikel dieser Union
sind folgende: Damit auf Landtagen oder allgemei-
nen Versammlungen das Wohl des Vaterlandes
überhaupt, und des Ritterstandes besonders durch
Abwesenheit einiger Glieder nicht versäumt, oder
zu deren Nachtheil etwas verabschiedet werde, so
soll ohne erhebliche Ursachen Niemand zurückbleiben.
Ein jedes Glied der Ritterschaft soll verbunden seyn,
über die ritterschaftlichen Privilegien, Rechte und
Gerechtigkeiten, auch des Vaterlandes Fundamen-
tal-Gesetzen, Accorden und Verträgen, steif und
fest zu halten, einer soll den andern darin nach
Möglichkeit schützen, und auf keinerlei Weise, es
sey wegen Herren-Diensten oder aus andern Ursachen
Jemanden davon abwendig machen. Möchte Je-
mand dawider beschweret werden, alsdenn soll die
ganze Ritterschaft dahin arbeiten, daß durch Bei-
stand der Landstände, oder der Ordinair-Deputirten
Jeder auf gemeine Landes-Kosten zu seinem Rechte
verholfen werde. Jedes Glied der Ritterschaft soll
in Sachen, die nicht wider die Verträge laufen, sich
der Mehrheit der Stimmen unterwerfen, und keine
Trennungen verursachen. Um auf die richtige Ver-
waltung der Gelder, und auf eine unpartheiische
Justiz bei dem Administrations-Collegio ein wachsa-
mes Auge zu haben; so soll von den beiden ritter-
schaftlichen Administratoren einer beständig in Em-
den wohnen, und den Sessionen gegenwärtig seyn.
Die adlichen Administratoren sollen alle zwei Jahre
eingewählet werden. Es soll eine besondere ritter-
schaftliche Cassé errichtet werden. Um solche zur
Consistenz zu bringen, muß jedwedés Mitglied einen
willkührlichen Beitrag einliefern. Die Verwaltung
dieser Cassé soll zweien Mitgliedern anvertrauet wer-
den,

1650den, die alle zwei Jahre der Ritterschaft vom Empfang und Ausgabe Rechnung ablegen müssen. Künftig soll Niemand zu der Ritterschaft gelassen werden, der nicht von adlichen Voreltern geböhren, ein immatriculirtes adliches Haus besizet, und auf allgemeinem Rittertage entweder einstimmend, oder durch Mehrheit der Stimmen qualificirt besunden wird. Die Contraventionen wider diese Union sollen mit einer Brüche von hundert Gulden, und Ausschließung von den ritterschaftlichen Versammlungen bestrafet werden. Die Auslegung etwaiger dunkeln Stellen dieser Union wird dem ganzen Corps der Ritterschaft vorbehalten. Der Schluß lautet von Wort zu Wort so:

„Alle vorgeschriebene Stücke, Punkte und Artikel haben wir insgesammt einander bei unserer adlichen Parole, Ehr und Glauben mit handgegebener Treue an Eidesstatt fest und unverbrüchlich nachzuleben, zu vollstrecken und zu vollführen, auch einer den andern dabei zu handhaben für uns, unsere Erben und Nachkommen festiglich angelobet und versprochen. Getreulich und ohne Gefährde (d).“

§. 5.

Diese Union war nun freilich nicht nach dem Geschmack der Stadt Emden, noch mehr aber mißfiel ihr die neue Matrikel, welche die Ritterschaft ohngefähr um diese Zeit machte, weil in dieser Matrikel die Emden Herrlichkeiten ausgeworfen waren. Die Ritterschaft glaubte dadurch dem Bestreben der Stadt Emden, um als Besitzerin der Herrlichkeiten in der Ritterschaft Siz und Stimme zu erhalten,

(d) Landschafel. Acten.

ten, auf immer einen Kiegel vorzuschleiben. Sie 1650
 goß aber Del ins Feuer. Die Emden bestritten der
 Ritterschaft die Befugsamkeit, alte immatriculirte
 Güter, und zwar ganze Herrlichkeiten, eigenmäch-
 tigen Weise zum Präjudiz eines Dritten aus der Ma-
 trikel auszumergen. Sie drang nun mehr wie je-
 mals darauf, unter der Ritterschaft aufgenommen
 zu werden. Dieses veranlaßte viele Weitläufigkei-
 ten. Die Emden giengen so weit, daß sie den rit-
 terschaftlichen Administrator Joest Moriz von Hane,
 und den Ordinair-Deputirten Moriz Freese aus dem
 Collegio wiesen. Die Stadt Emden hatte also ei-
 nen doppelten Streit, erst mit den Ständen über-
 haupt wegen des verweigerten Beitrags zu den Krie-
 ges-Contributionen, wegen der noch fortwährenden
 städtischen und ständischen Besatzung, und wegen
 ihrer Geldforderung auf die Stände, und dann mit
 der Ritterschaft besonders wegen ihrer adlichen Herr-
 lichkeiten (e). Selbst mit den General-Staaten
 hatten sie noch immer wegen der Besetzung der Com-
 mandanten-Stelle Mißhelligkeiten. Den von den
 General-Staaten angefügten und längst beeidigten
 Obristen von Aylva wollten sie durchaus nicht an-
 nehmen. Der Obriste brachte zwar ein ernstliches
 Anschreiben im August 1649 an Emden aus. Die-
 ses Schreiben hatte aber nicht die geringste Wir-
 kung (f). Endlich wurde der Obriste verdrieslich.
 Er suchte im May 1650 seine Entlassung, und Ent-
 bindung von dem als Commandanten abgestatteten
 Eide nach. Die General-Staaten fanden Beden-
 ken, diese Sache mit Gewalt wider Emden durch-
 zusehen, und entließen den Obristen seinen Pflich-
 ten.

(e) Landschaftl. Acten.

(f) Aitzema B. 29. p. 846.

1650ten. Dagegen wurde der Obriste von Polman wieder zum Commandanten angesetzt (g).

§. 6.

Die Streitigkeiten der Stände mit der vormundschafft. Regierung waren auch noch lange nicht gehoben. Im Sept. 1649 brachte die Fürstin Juliane in dem Haag ihre Klagen wider die Stände an, weil sie ihre vormundschafftliche Regierung nicht anerkennen wollten. Es erfolgte hierauf ein staatliches Anschreiben. Hiernach sollten die Stände einige Abgeordnete nach dem Haag absenden, um diese Zwistigkeiten in der Güte beizulegen. Die Stände erwiederten hierauf, daß sie sich dazu vorbereiten und erst einen Landtag halten müßten (h). Im Anfange des Jahres 1650 wiederholte die verwittwete Fürstin ihre Klagen. Sie beschwerte sich, daß die Stände dem staatlichen Anschreiben keine Folge leisteten, daß sie durch Aufschub nur suchten Zeit zu gewinnen, und alles in Verwirrung zu stellen. Die General-Staaten fanden endlich unter dem 17. März für gut, folgendes Schreiben an die Stände abgehen zu lassen:

„Wir haben mit Leidwesen vernommen, daß einige Unterthanen aus der Graffschaft Ostfriesland so wenig den Grafen Enno Ludwig für ihren regierenden Herrn und hohe Obrigkeit, als den Prinzen von Dranien und die verwittwete Fürstin als Vormünder des jungen Grafen anerkennen wollen, da doch Graf Enno Ludwig als einziger Erbe und Nachfolger in der Regierung in dem väterlichen Testamente eingesetzt, ohne dem

(g) Aitzema B. 30. p. 30.

(h) Aitzema B. 29. p. 846.

„dem auch auf ihn, als erstgebohrnen Sohn, nach 1650
 „alter Gewohnheit, nach den Landes-Verträgen,
 „nach den kaiserlichen Investituren und Lehnsbrie-
 „fen, die ganze Graffschaft mit ihren Pertinenzen
 „ab intestato verstantet ist, und der Prinz von
 „Oranien, und die vermittwete Fürstin zu recht-
 „mäßigen Vormündern in dem Testamente ange-
 „ordnet sind. Wir finden daher höchstnötig,
 „Sie freundnachbarlich und aus friedliebenden
 „Absichten zum schuldigen Gehorsam und Respect
 „gegen den Grafen Enno Ludwig, und die testa-
 „mentarischen Vormünder zu ermahnen, sie als
 „Landesherrn, und Vormünder zu erkennen und
 „zu schätzen, ihnen alles das zu leisten, was sie
 „ihnen schuldig sind, und besonders auch den Hof-
 „gerichts-Assessoren ihre rückständige Gehälter zu
 „bezahlen (i). Wir leben in dem festen Ver-
 „trauen, daß sie auf diese freundnachbarliche Er-
 „mahnung achten werden. Sollten Sie es dar-
 „an ermangeln lassen; so können wir nicht ver-
 „gen, Ihnen zu eröffnen, daß wir fest entschlossen
 „seyn und bleiben, den Vormündern kraft der
 „über uns genommenen Execution des väterlichen
 „Testamentes, die starke Hand zu bieten.“

Ein ähnliches Schreiben gieng auch besonders an
 die Stadt Emden ab. Hiebei war aber noch hin-
 zugefüget:

„Vorzüglich müssen sie, die Emden, die Confir-
 „mation des jährlich einzuwählenden Magistrats
 „nach den klaren Texten des Delfsyllischen Ver-
 „trages, nach den kaiserlichen Resolutionen und
 „nach

(i) Diese Gehälter blieben noch immer wegen des vor-
 mundschaftlichen Siegels, welches das Hofgericht
 angenommen hatte, eingezogen.

1650 „nach den hagischen und osterhusischen Accorden
 „unterthänig nachsuchen, und die dem Grafen aus
 „der Stadt nach den Verträgen zustehende jähr-
 „liche Recognition von 2600 Rthl. den Vormün-
 „dern einliefern“ (k).

§. 7.

Die Staaten von Holland und Westfriesland waren sehr unzufrieden, daß die übrigen Provinzen aus Gefälligkeit gegen den Prinzen von Oranien so sehr die Parthie der ostfriesischen vormundschaftlichen Regierung nahmen. Sie glaubten, daß in diesem Schreiben schon eine Condemnation steckte, die doch widerrechtlich blieb, so lange die Stände und die Stadt Emden nicht gehört waren. Sie stellten in der Versammlung der General-Staaten vor, daß man den ostfriesischen Landesständen und der Stadt Emden nur die angebrachten Klagen der verwittweten Fürstin mittheilen, und den Schluß anhängen müßte: daß Ihre Hochmögenden als Executoren des gräflichen Testamentes die Stände freundnachbarlich ermahnten, den Herrn Grafen und die fürstliche Vormünder klaglos stellen, es sey denn, daß sie dawider gegründete Ursachen vorbringen könnten. Hierbei mußten sie denn ersuchet werden, diese ihre Gründe schleunigst vorzutragen. Die General-Staaten beharrten aber bei ihrer einmal gefaßten Resolution, und achteten nicht auf die eingelegte schriftliche Protestation der Staaten von Holland und Westfriesland (l).

§. 8.

Grade um diese Zeit fanden sich die ständischen Deputirten in dem Haag ein. Der Baron von Knip-

(k) Aitzema B. 30. p. 27. und 28.

(l) Aitzema p. 27. und 29.

Knipphausen-Lübeburg, der städtische Administrator 1650
 Wermelskirchen, und der dritten Standes Admini-
 strator Ketwich waren diese Deputirten. Auch sie
 bemühten sich eifrig, daß das vorbenannte Schrei-
 ben noch erst zurückgehalten werden möchte. Ihr
 Bestreben war fruchtlos, und so gieng denn dieses
 Schreiben ab. Die Ostfriesischen Deputirten wur-
 den am 26. März zur Audienz gelassen. Sie ent-
 schuldigten ihre verzögerte Ueberkunft, und dankten
 den General-Staaten, daß auf ihre Bewürkung die
 wider Willen der Stände angeworbenen gräflichen
 Soldaten nunmehr, bald nach Absterben des Gra-
 fen, abgedanket, und die Pacht-Comtoiren ihnen
 wieder überliefert worden. Dann klagten sie, daß
 den Landes-Verträgen zuwider in Abwesenheit des
 jungen Grafen eine ganz ungewöhnliche Regierung
 eingeführet worden, daß die verwitwete Fürstin die
 vormundschaftliche Regierung angetreten, bevor sie
 die Privilegien des Landes bestätigt hätte, daß ohne
 Vorbewußt und Zuziehung der Landesstände dem
 Hofgerichte ein neues Siegel aufgedrungen, und die
 Aufbringung der auf einem allgemeinen Landtage
 einhellig eingewilligten Contributionen durch Pönal-
 Mandate verboten worden. Dann beschwerten sie
 sich wider Einden, daß sie mit gewaltsamer Hand
 den ritterschaftlichen Administratoren den Zutritt zu
 dem Collegio sperreten, und diesem Unwesen keinen
 Wandel schaffen wollte, so lange sie nicht selbst, als
 Besizerin der Herrlichkeiten, unter die Ritterschaft
 aufgenommen würde. Bald nachher kamen auch
 die gräflichen Abgeordneten in den Haag. Sie, der
 Rath Regensdorf und der Agent Nyveld, wurden
 am 14. April zur Audienz gelassen. Sie dankten
 für das unter dem 17. März erlassene so sehr gün-
 stige Schreiben. Sie gaben dabei zu erkennen, daß
 Ostfr. Gesch. 5 B. 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 wenn

1650 wenn Ihre Hochmögenden ihre Versicherung erfüllen, und der Fürstin wider die Stände, wenn diese bei ihrer Widersetzlichkeit beharren sollten, die starke Hand bieten würden, alle bisherige Unruhen auf einmal gehoben werden könnten. Die von den ständischen Deputirten angebrachten Beschwerden nannten sie frevele Klagen, und heimtückische Anschuldigungen. Sie baten, sie damit zu erschören. Endlich erschienen dann auch die Emden Deputirten, die beiden Bürgermeister Jeven und Gerhardi, der Secretair Jorgena, und der Vierziger Präsident Ferber. Diese bestunden darauf, daß der Graf erst wieder zurückkommen und die Landes-Privilegien bestätigen müßte, bevor sie nach den Landes-Verträgen und dem Herkommen verpflichtet wären, ihn für ihren Landesherrn zu erkennen. Dann wollten sie durchaus nicht von ihrer angeblichen Befugsamkeit, Sitz und Stimme unter der Ritterschaft zu erhalten, abgehen (m).

§. 9.

Ueber alle diese Streitigkeiten wurden zwischen den gräflichen, ständischen und emdischen Deputirten viele Conferenzen gehalten. Man zankte sich, ohne einen Schritt weiter zu kommen, den Sommer und den Herbst hindurch bis in den Winter herum. Sie wurden endlich des Feder-Krieges und des Disputirens müde, sehnten sich mit einander nach ihrer Rückreise und drangen auf einen staatlichen Ausspruch. Dieser erfolgte am 15. Decem-ber. Darnach sollte Graf Enno Ludwig für einen regierenden Herren der Graffschaft Ostfriesland erkannt und geachtet werden. Bei der wirklichen An-
tretung

(m) Aitzema p. 29. und 30.

eretung der Regierung und Huldigung sollte er die 1650
Landes-Privilegien und Accorde bestätigen. Wäh-
rend der Minderjährigkeit des Grafen sollte die ver-
witwete Fürstin als Vormünderin erkannt und ge-
achtet werden. Dabei sollte sie in dieser Qualität
versprechen, die Regierung nach Anleitung der Lan-
des-Privilegien und Accorde zu führen. Den Glie-
dern des Hofgerichts sollten ihre laufende und rück-
ständige Gehälter bezahlet werden, die Stadt Em-
den sollte während der Minderjährigkeit des Grafen
die Confirmation ihres jährlich eingewählten Magi-
strats bei der verwitweten Fürstin, als Vormün-
derin nachsuchen, und die jährlichen Recognitionen
entrichten. Die Querelen der Stände wider das
Regierhaus entschieden die Staaten dahin, daß we-
der der Landesherr, noch Jemand anders die auf all-
gemeinen Landtagen eingewilligten Contributionen
zur Tilgung der Land-Schulden aufhalten, vielwe-
niger Pönal-Mandate darwider erkennen sollte;
daß, so viel möglich, zur Landes-Regierung von
dem Grafen, oder während seiner Minderjährigkeit,
von der verwitweten Fürstin Landsassen bestellet,
und geschickte Eingeseffene den Ausländern vorgezo-
gen werden sollten; und daß der Landesherr nur in
Conformität der Verträge auf den festen Häusern
eine hinlängliche Besatzung halten, und nicht ohne
Zustimmung der Stände einen Krieg anfangen,
Truppen anwerben, oder einige Contributionen aus-
schreiben sollte. Dabei ersuchten die General-Staa-
ten ernstlich die Fürstin, den Grafen Enno Ludwig
zu seiner schleunigen Zurückkunft zu bewegen. Sie
versicherten auch den Ständen, daß sie selbst dem
Grafen seine Rückkehr schriftlich empfehlen würden.
Auf die ständischen Beschwerden wider die Stadt
Emden erfolgte dahin die staatliche Resolution: daß
D 2 Emden

1650 Emden die gesetzmäßig erwählten ritterschaftlichen Administratoren und Deputirten, in Conformität der im Summariissimo ertheilten hofgerichtlichen Sentenz, nicht von dem Collegio ausschließen, und von den angekauften Herrlichkeiten ihre Quote zu den gemeinen Landeslasten beitragen sollte; ferner daß sie sich der Jurisdiction über die ritterschaftlichen Glieder, über die ständischen Deputirten und Administratoren, die in der Stadt wohnten, enthalten, vielweniger über ihre Personen und Güter Arreste verhängen sollten; dann daß sie die Judicatur in peinlichen und Criminalsachen denjenigen überlassen sollten, denen sie nach den Landesgesetzen und Verträgen anvertrauet worden; und endlich, daß sie sich überhaupt den Sentenzen des Hofgerichts, und des obersten Justizgerichts, unterwerfen sollten. Die Gravamina der Emden wider die Stände schlichteten sie dahin: die Stände sollten der Stadt Emden in Abschlag ihrer Foderung 60000 Gulden in drei Terminen entrichten; der erste Termin sollte im März 1651 fällig seyn, die übrigen aber von drei zu drei Monaten folgen; die Liquidation der sämmtlichen Foderungen und Gegenfoderungen sollte indessen vor den Generalstaaten, oder deren Commissarien, und nicht vor dem Hofgerichte vorgenommen werden. Dann wurde noch überhaupt festgesetzt, daß das Hofgericht das Siegel des Grafen Enno gebrauchen sollte, daß alle noch übriggebliebenen Beschwerden zwischen dem Landesherrn und den Ständen, und der Stände unter sich auch nächstens vorgenommen, und entweder durch eine Sühne oder durch eine Decision gehoben werden sollten; und endlich, daß der Commandant Polmann, und die ganze staatliche Besatzung die gemeinen Landesmittel eben sowohl wie die übrigen Eingefessenen entrich-

tuym

entrichteten sollten (n). Sämmtliche Deputirte so-1650 wohl von Seiten der verwittweten Fürstin, als der Stände überhaupt und der Stadt Emden besonders bezeigten über diesen staatlichen Ausspruch ihre Zufriedenheit, und traten hierauf ihre Rückreise an. Die General-Staaten fanden indessen noch für gut, sowohl der Fürstin als den Ständen nachdrücklich die genaue Befolgung dieses auf die Accorde und Concordate sich gründenden Ausspruches zu empfehlen (o).

§. 10.

In diesem staatlichen Ausspruch konnten bei der vormundschaftlichen Regierung nur blos die verwittwete Fürstin Juliane erwähnt werden, weil der Mit-Vormund Wilhelm II., Prinz von Dranien, am 6. November an den Kinderblattern verstorben war. Vielleicht mag sein Absterben den staatlichen Ausspruch in den bisher verzögerten ostfriesischen Angelegenheiten beschleuniget haben. Er war bei den Holländern und besonders den Amsterdammern sehr verhaßt (p). So wie er nun, als Mit-Vormund und künftiger Schwager des Grafen Enno Ludwig, den Vortheil des Regierhauses suchte, und die mehresten Provinzen auf seine Seite lenkte; so arbeiteten ihm die Staaten von Holland und Westfriesland immer entgegen. Sein Absterben machte die General-Staaten gleichgültiger in den ostfriesischen Angelegenheiten. Die alte biedere Parteilosigkeit trat wieder bei ihnen ein, und der Ausspruch wurde nicht

D 3

nur

(n) Aitzema B. 30. p. 197 — 199. Brenneisen T. 2. p. 743.

(o) Aitzema p. 199.

(p) Wagenaer B. 45. p. 119.

1650 nur beschleuniget, sondern entsprach auch den Wünschen der streitenden Parteien. Mit dem Tode des Prinzen erlosch von selbst die Substitution des Obristen Ehrentreuter, als subdelegirten Mit-Vormundes. Die vormundschaftliche Regierung fiel also nun allein auf die verwittwete Fürstin Juliane, die sich noch immer ganz von ihrem geheimen Rath Marenholz lenken ließ (q).

§. II.

Noch bei diesem Jahre bemerke ich eine große Wasserfluth, die besonders, wie gewöhnlich, die niederemfische Deichacht sehr mitnahm (r). Die oberemfische Deichacht war freilich so vieler Gefahr nicht unterworfen, wie jene, sie wurde aber vernachlässiget, und gerieth tief in Schulden. Die Schulden betrug schon 1643 ohngefähr 300000 Gulden. Die Stadt und das Kirchspiel Aurich, und verschiedene Dörfer Auricher Amts, waren die erste Ursache davon. Bis 1626 lagen den Deichgenossen zur Erhaltung und Herstellung der Deiche nach einem 1613 gefertigten Register gewisse angewiesene Stücke, oder Deichpfänder, zur Last. Wie die Auricher aber, die schon seit langen Jahren mit der Deichacht herum procediret hatten, ihre Pfänder verwahrlosten, und dadurch das Land der größten Gefahr aussetzten, wurde 1626 in Vorschlag gebracht, die oberemfischen Deiche zu Communion-Deichen zu machen, wozu von allen unter diese Deichacht gehörigen Ländern nach den besondern Deich-Registern der Deichschof entrichtet werden mußte. Es kam dieses aber erst 1630 nach vielen

Debata

(q) Bolen.

(r) Outhof van de Watervloeden p. 599.

Debatten zu Stande. Hierbei war ausdrücklich ver-1650
abredet, daß nach zehn Jahren eine genaue Vermes-
sung veranstaltet und neue Register gemacht werden
sollten. In dieser Zwischenzeit setzte es immer zwi-
schen der Deichacht und den Auirichern Händel; aber
nach 1640 wollten sie keinen Heller mehr bezahlen.
Bald wollten sie die Communion aufgehoben, bald
die ältesten Deich-Register von 1577 wiederherge-
setzt haben, bald drungen sie auf die Vermessung,
und wollten bis dahin den Deichschuß zurückhalten;
dann wollten sie wieder den laufenden Deichschuß
entrichten, aber nicht zu den Schi den beitragen.
Hierüber entstand denn zwischen der Oberemssischen
Deichacht und der Stadt, wie auch dem Kirchspiel
Auirich ein weicläufiger Proceß vor dem Hofgerichte.
Die Acten wurden nach Wittenberg, Leipzig, Rostock,
Minteln und Helmstädt versandt. Immer lag Au-
rich nach diesen bei dem Hofgerichte publicirten Sen-
tenzen unter. So lange bis an das Ende des Jah-
res 1649 hielten die Auiricher die Execution auf.
Sie appellirten zwar an das Reichs-Cammer-Ge-
richt zu Speier; weil aber nach den ostfriesischen
Deichrechten Erkenntnisse im Deichwesen durch keine
Appellationen und inhibitorische Proceße aufgehal-
ten werden durften; so ertheilte das Reichs-Cam-
mer-Gericht am 13. Febr. 1650 ein Mandatum de
exequendo sine clausula. Hierauf griff denn end-
lich die Deichacht in dem Jahre 1651 mit der Exe-
cution durch (s).

D 4

§. 12.

(s) Des Oberemssischen Deich-Commiff- und Rentmei-
sters Proposition der Auiricher und ihrer Consorten
Deichsache betreffend vom 16. May 1648. dessel-
ben abermalige Proposition mit beigefügten Urtheiln.
Gedruckt Emden 1649. Der Rentmeister war sehr
erhoff

1651 Am 22. Febr. brach eine ungewöhnliche Wasserfluth bei einem heftigen Sturm aus Nordwesten ein. Sie ist in der ostfriesischen Geschichte unter der St. Peters-Fluth bekannt. Durch diese Fluth wurden die Oberemsfischen Deiche sehr mitgenommen; und eben diese Fluth veranlaßte es denn, daß die Deichacht die Execution wider die Auricher eifrig betrieb. Reiderland litt am mehresten durch diese Fluth. An vielen Stellen giengen die Deiche durch. Sehr viele Menschen, und ganze Heerden Vieh wurden ein Opfer der Wellen. Auf der Insel Nesse mußten die Menschen auf den Gipseln der Häuser ihr Leben retten. In Emden lief das Wasser mit solcher Gewalt durch die große und Gasthaus-Kirche, daß die Leichen aus den Gräbern gespület wurden. Das Seewasser schwoll so hoch an, daß die Fluth ein Gröninger Schiff über die Gretmer Deiche warf, und es bis nach Grothusen trieb (t). Außer dieser hohen Fluth wurde die Grafschaft in den beiden Jahren 1650 und 1651 mit kalten und feuchten Sommern heimgesuchet. Es regnete so stark, daß an vielen Gegenden das reife Korn bis an die Aehren im Wasser stand. Die Folge davon war eine große
Theu-

erboß wider die Auricher. Er beschließet seinen Aufsat: *vilis ingenii est spe lucri bonam causam oppugnare, peioris, si odio fiat justitiae: pessimi, si simul contra utilitatem publicam: et tunc omnino est detestabile. Sic docuere Senes.* Noch kam 1651 desselben nähere Proposition heraus. Auch hat man eine gedruckte Plece über diese Streitigkeiten unter dem Titel: *Kurzer Begriff von der Auricher et Consorten Reich-Sache, mit dem Motto: Felix, quem faciunt aliena pericula cautum.*

(t) Outhof p. 595 und 600.

Thuerung. Die Last Weizen galt 100 Rthl., die 1651
Last Roggen 300 Gulden, die Last Gerste 195, Sa-
ber 67½ Gulden und die Tonne Butter 40 Rthlr. (u).

§. 13.

Die Stadt Emden traf am 10. September ein
besonderes Unglück. An diesem Tage kamen über
zweihundert Menschen, mitten in der Stadt, bei
hellem Sonnenschein, in Gegenwart von mehr als
tausend Zuschauern, in einem kleinen unbedeutenden
Wasser um. Es wurde nämlich ein großes neu ge-
bautes Schiff von dem Zimmerwerst in das Wasser
gelassen. Viele hundert Menschen, die mehresten
waren junge Leute, und zum Theil auch Kinder, be-
stiegen aus Neugier und zum Vergnügen das Schiff.
Wie es in das Wasser ablief, stürzte es, aus Un-
vorsichtigkeit der Werkleute rund um, so daß der
Kiel aufrecht in der Höhe stand. Es wurden gleich
Löcher in den Bauch des Schiffes mit Netzen ge-
hauen. Hiedurch wurden freilich viele Menschen
gerettet; indessen fanden durch dieses Mißgeschick die
mehresten ihren Tod. Traurig war es anzusehen,
wie 225 Leichen an dem Ufer auf der Straße nach
der Länge dahin lagen, wie der Vater seinen entseel-
ten Sohn, die Mutter ihre Tochter, die Braut den
Bräutigam, und die Frau den Mann erblickte; und
wie diese Leichen auf Baaren, auf Stühlen und blo-
ßen Armen nach den Häusern getragen wurden. In
ganz Emden war fast keine Familie, die nicht in
Trauer-Kleidern gieng (x).

D 5

§. 14.

(u) Emders kleine Chronik.

(x) Nasinga Chronik bei dem Jahre 1652. Aitzema
B. 31. p. 512. Der Französische Prediger Fre-
mant, welcher selbst bei diesem Unglücksfalle sei-
nen

1651

S. 14.

Wir wenden uns wieder zur politischen Geschichte hin. Der staatliche Ausspruch war zwar von allen Seiten mit allgemeiner Zufriedenheit angenommen, war aber noch lange nicht das Grab der hiesigen Streitigkeiten. Den Emdern blieb doch noch immer ihr Ausschluß von der Ritterschaft ein großer Stein des Anstoßes. Zwar blieb ihnen das Petitorium noch immer vorbehalten. Dieser Weg schien ihnen aber zu weitläufig zu seyn. Auch mochten sie vielleicht dem ungewissen Ausgang nicht trauen. Am 31. Januar 1651 sollten sich zur Accise-Verpachtung die Ordinair-Deputirten und Administratoren in Emden einfänden. Der Magistrat befahl der Wache, den ritterschaftlichen Deputirten Freese und den Administrator Hane nicht einzulassen. So wurde ihnen dann bei ihrer Ankunft das Thor verschlossen. Die übrigen Administratoren und Deputirten nahmen sich eifrig ihres Amtsgenossen an, und wiesen die Emdern auf den staatlichen Ausspruch hin. Diese bestanden aber darauf, daß der Ausspruch nicht eher Wirkung haben könnte, bis von Seiten der Stände durch Abtrag der 60000 Gulden demselben gelehbet worden. Hierüber entstanden heftige Debatten. Die Mehrheit der Administratoren und Ordinair-Deputirten bestand darauf, daß
man

nen Sohn verlohre, hat hierüber acht geistliche Betrachtungen geschrieben, unter dem Titel: Gods Toet-steen van jobs Lydsamheyt. In der Vorrede beschreibet er die Geschichte.

man nie wieder eine Accise Verpachtung in Emden 1651 vornehmen müßte, und daß das Collegium mit der Landes-Casse nach einem andern Orte zu verlegen sey. Wie ihnen aber von einigen wenigen ihrer Amtsgenossen vorgestellet wurde, daß es bedenklich sey, von den Accorden abzugehen, die ausdrücklich die Translocation des Collegii untersagten, und man dadurch dem Regierhause Gelegenheit gäbe, sich wiederum der Comtoiren zu bemächtigen, daß auch die alte Tragödie von zwei Collegien wieder zum Verderben des Landes gespielt werden könnte, die General-Staaten vermöge der übernommenen Manutenez der Accorde alsdenn sicher die Emden schützen würden, und endlich selbst die mehresten Landes-Stände diesen gefährlichen Schritt nicht genehmigen würden; so änderten sie ihre Gesinnungen. Die Folge war also: die Deputirten und Administratoren ließen es bei ihren Drohungen bewenden, und der ritterschaftliche Administrator Hane, und der Deputirte Freese blieben noch immer von dem Collegio ausgeschlossen. Der zweite ritterschaftliche Administrator, es sey aus Verdruß, oder aus irgend einer Besorgniß, hielt sich von selbst von dem Collegio entfernt. Dagegen aber bezahlten auch die Stände die 60000 Gulden nicht (y). Mit der vermittelten Fürstin lebten die Stände noch beständig in der alten Uneinigkeit. Die Fürstin sicherte den Ständen, nach Anleitung des staatlichen Ausspruchs, nicht zu, daß sie die Regierung nach Vorschrift

(y) Landschaft. Acten.

60 Neunzehnt. Buch. Dritt. Abschn.

1651 Schrift der Landes-Privilegien und der Accorde führen wollte, und die Stände wollten sie nicht als Vormünderin erkennen. Sie weigerten sich öffentlich, ihr den Titel einer Vormünderin zu geben. Von einem Plane zu einem Vergleich über die ausgesetzten wechselseitigen Beschwerden wurde gar nicht gesprochen (z). Unvermuthet endigte sich indessen die so sehr gehässige vormundschaftliche Regierung, worin Marenholz, und noch mehr seine Gemalin, immer die Hauptrollen übernahmen, die gute Fürstin selbst aber nur eine Figurantin vorstellte.

(z) Landschafil. Acten.

Zwanzig.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Graf Enno Ludwig macht in Harrlingerland eine Reform der Justiz-Bedienten, und läßt sich huldigen. §. 2. In Ostfriesland werden wegen der Landes-Beschwerden und Einrichtung der Huldigungs-Reversalen Tractaten gepflogen. Der Graf nimmt sich der Stände wider Emden an. Dadurch werden die Tractaten verzögert und endlich abgebrochen. Die Huldigung unterbleibt. §. 3. Der Graf reiset nach dem Haag, seine Braut, die Prinzessin von Dranten, zu besuchen, und sich über die Stadt Emden zu beschweren. Von der Prinzessin Braut wird er kalt empfangen, und die Streitigkeiten mit Emden werden nicht abgestellt, doch nehmen die ritterschaftlichen Administratoren wieder ihre Stellen in dem Collegio ein, und die Stände zahlen den Emdern die versprochene 60000 Gulden aus. §. 4. Fataler Proceß der Landschaft mit Giesbert von dem Berge. §. 5. Der Graf und die Stände stellen bei dem Reichshofrath den Proceß wider Emden an. §. 6. Hierüber beschweren sich die Emden bei den General-Staaten. §. 7. In dem Haag wird an einem Vergleich gearbeitet.

§. 1.

Der Graf, den wir bisher bloß als einen strengen Richter kennen gelernt, faßte denn gleich bei seiner Rückkunft die Regierung über Ostfriesland und Harrlingerland an. In Harrlingerland traf er bald nachher eine Reform. Der Drost in Esens, Joachim von Oldenburg, war ein kurzsichtiger Mann, der nun sogar blödsinnig geworden war. Der Amtmann Martin von Eten war erst ein Schuster-Knecht gewesen. Es war also wohl eine Reform nöthig. Der Graf vertraute seinem Liebling, Philipp Dudden, von dem ich vorhin geredet habe, die Drostei an, und machte Conrad Messenreich zum Amtmann. Der Drost Dudden rieth dem Grafen, den Harrlingerländern, die unter der schlaffen und unachtsamen vormundschaftlichen Regierung immer mehr ausgeschweifet hatten, den Zaum so kurz zu halten, daß sie zittern müßten, wenn sie nur den

Maßnahmen